Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1845-1848)

Heft: 1

Artikel: Bericht des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Bericht des Regierungspräsidenten

über bie

laut ber Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 und ben §§. 6 und 50 bes Direktorialgesetzes ihm angewiesenen Geschäfte.

Von Ende August 1846 bis Ende Dezembers 1848.

Die neue Staatsverfassung ward am 31. Heumonat 1846 von ber großen Mehrheit ber flimmfähigen Staatsburger angenommen und in Folge beffen am 16. August ein neuer Großer Rath gewählt. Derselbe versammelte sich am 27. August zum ersten Mal auf dem äußern Standesrathhause. Um 29. August tes Morgens um 10 Uhr erfolgte die Uebergabe ber Staatsverwaltung und bie Auflösung bes alten Großen Rathes. Um 12 Uhr begab sich ber neue Große Rath aus bem äußern Ständerathhause in ben ordentlichen Sigungsfaal und fonstituirte sich baselbst unter bem provisorischen Präsidio des Herrn Alexander Funk als die neue verfassungegemäß eingesetzte oberfte Landesbehörde. Der Präsident hielt nun an die Versammlung eine Rede, worin er auf die große Wichtigkeit bes heutigen Aftes, so wie auf die Schwierigkeit ber Stellung und Aufgabe ber neuen Behörden aufmerksam machte, ihr andauernde Thätigkeit und Anstrengung als unerläßlich empfahl und nicht verbarg, daß vorzüg=

lich durch Versäumnis der nothwendigen Arbeiten im Gebiete der Gesetzgebung die abgetretene Regierung die Zuneigung des Volks verloren; die neuen Behörden möchten sich demnach hüten, in den gleichen Fehler zu fallen.

Gleichen Tage, Nachmittage 3 Uhr, hielt ber neue Regierungerath seine erfte Sipung. In benfelben hatte am 28. August ber Große Rath folgende neun Mitglieder gewählt: jum Prafidenten, herrn Alexander Funt, gewesenen Obergerichtspräfidenten; ju Mitgliedern : Die Berren Fürsprech Ulrich Ochsenbein, Fürsprech Jakob Stämpfli, Johann Schneis ber, Regierungerath, Johann Rudolf Schneiber, Dr. Med. und Regierungsrath, Laver Stodmar, gemefener Regierungs= rath, Friedrich Immer, Ingenieur in Thun, Albrecht Jaggi, Regierungsrath, und Cyprian Revel, Gerichtspräsident gu Neuenstadt. Der Prafident eröffnete bie Gigung, indem er auf bas Feierliche und Ernste bes Augenblicks aufmertsam machte und bemerkte, wie nothig es fei, bag man fich mit redlicher Ausbauer gegenseitig unterftuge; und bann unter Anrufung bes göttlichen Beistandes die Behandlung ber Ges schäfte eröffnete.

Laut S. 46 ber neuen Verfassung war das frühere Despartementalsustem (ver 1831er Verfassung) dem jezigen eins fachern und zweckmäßigern Direktorialsustem gewichen. Schon die abgetretene Regierung hatte bei Anlaß der Versfassungsrevisionsfrage die Mängel des Departementalsustems beleuchtet und auf das Schleppende und Schwerfällige zahlzreicher Regierungsbehörden ausmerksam gemacht. Die Einführung des Direktorialsustems machte nun ein Geset über die nähere Organisation der Direktionen nothwendig, und am 25. Januar erschien ein solches unter dem Titel: Geset über die Organisation und die Geschäftsform der Dizrektionen.

Unter I. S.-6 heißt es baselbst: diegenen mas balt bis

"äußern Angelegenheiten bes Rantons vor und macht über

"die Erhaltung best innern Organismus und über tie innere "Berwaltung, so weit beide nicht unter einer besondern Dis "reftion stehen."

Ferner unter III. §. 50 (Bestimmungen betreffend ben Vorort):

"In den Jahren, wo der Kanton Vorort ist, behandelt "der Regierungsrath die vorörtlichen Geschäfte, der Präsident "empfängt dieselben und bereitet sie vor."

Nach biesen Bestimmungen wurde der Präsident des Regierungsrathes zum mehrern Theil der Geschäftsnachfolger des diplomatischen Departements, und wir nehmen daher für seinen Verwaltungsbericht das nämliche Schema an, welches bis dahin für den Bericht des diplomatischen Departements gedient hat, mit einiger Weglassung der Zweige, welche durch die neue Verfassung oder durch Gesetze andern Direktionen übertragen worden, wie der fremde Kapitulationsdienst, das Amtsblatt u. s. w.; es wurde ihm gleichsam eine siebente Direktion angewiesen, die politische.

I.

Verhältniffe zum Auslande.

Der Stand Zürich blieb noch bis zu Ende Jahrs 1846 Borort. Bern hatte also keine gemeinschweizerische Interessen bei den fremden Staaten oder deren Legationen bis zum Eintritt ins folgende Jahr zu vertreten. Dagegen sah es sich öfter im Fall, mit dem Auslande im Interesse einzelner bernischer Staatsbürger zu verkehren. Es unterstützte Penssionsreklamationsgesuche in Verlassenschafts oder Schuldanges legenheiten, Aktenerhebungen 2c. für im Auslande lebende oder dort verstorbene Berner. Diese Gegenstände wurden vom Präsioium vorberathen; wir übergehen den Detail, weil sie blos von untergeordnetem Belange waren.

Dagegen mögen folgende Unstände mit hier residirenden Agenten fremder Mächte bemerkt werben.

- 1) Die englische Gesandtichaft gab im Berbit 1846 nicht weniger als brei Rlagen ein: vorerft megen eines Rachtlarms, der gegen sie gerichtet worden sei, als sie in dem Gasthof zum Bären in Sumiswald in der Nacht vom 14. — 15. Ceptember fich aufgehalten habe. Es murbe aber ermittelt , baß ber Larm eine Ragenmusik gewesen, die von einigen jungen Leuten einem Bürger baselbst gebracht worben. Die zweite Rlage betraf die angebliche Beleidigung, welche am Markt= frawall vom 18. Oftober ber großbritannische Gefandte im Gebränge bes Stragentumults von einem bewaffneten Manne erlitten habe. Der Mann murbe gur Berantwortung gezogen, und es zeigte sich, baß er es burchaus nicht auf ben ihm unbefannten Gefandten abgesehen, sondern dag er nur eine Magregel befolgt hatte, Die alle jur Sperrung ber Strafe aufgestellten Wachtposten gegen Jedermann und ohne Unsehen der Person handhaben mußten. Endlich sollte der Sohn des Gefandten burch einen Freiburger Postfondufteur gröblich verlett worden sein. Diese Sache blieb auf sich beruhen, weil ber Gesandte und beffen Familie balb barauf die Schweiz definitiv verlassen haben.
- 2) Gegen den belgischen Geschäftsträger, Herrn Robensbach, welcher nach Griechenland versetzt worden, klagte der Eigenthümer des Hauses, bei welchem er gewohnt, wegen Nichterfüllung seines Miethakfordes. Der Regierungsrath fand die Reklamation begründet und machte die Sache auf diplomatischem Wege bei den belgischen Behörden anhängig. Die Verwendungen der Regierung blieben indessen bis jest ohne Erfolg.

1847.

The company of the co

to in Alabeth street, with this of the term

Mit dem 1. Januar 1847 wurde Bern Vorort. Der Präsident des Regierungsrathes leitete mithin die eidgenös= sische vorörtliche Behörde. Die Verhandlungen derselben

gehören natürlich nicht in einen Verwaltungsbericht des Prässidenten über seine kantonale Wirksamkeit. Diese bot indeß in den Jahren 1847 und 1848 noch mehrfache Berührungen mit auswärtigen Regierungen oder deren Agenten in der Schweiz dar. Wir heben die wichtigern der Zeitfolge nach hervor.

- 1) Am 12. April 1847 fam die im ersten Berichttheil bereits erwähnte Reklamationsangelegenheit der Erben oder Stellvertreter der zwölf Kompagniekommandanten des ehes maligen in königlich sardinischen Diensten gestandenen Berners regiments von Ernst wieder zur Sprache; nur war diesmal der Standpunkt ein anderer geworden. Da nämlich die Aosministration der öffentlichen Schuld, auf deren Buche die gesprochene Entschädigungssumme von 40,000 franz. Franken angewiesen war, sich geweigert, die Rente von 2000 frz. Frzu bezahlen, bevor alle Erben bestimmt ermittelt seien, so hatte dies gegenüber den frühern Ansprechern neue hervorgesrufen. Allein das Richteramt Bern entschied zu Gunsten der ersten Ansprecher, und der Regierungsrath anerkannte nun am 23. Juli desselben Jahrs den Spruch des Richteramts als maßgebend.
- 2) Wegen zwei Gebieteverletzungen wurde (die erstere durch französische Zollwächter am 18. März zu Delle, Amtse bezirks Pruntrut, die letztere am 26. April zu Goumois [Frankreich] durch bernische Angehörige aus dem Amtsbezirke Freibergen begangen) mit dem französischen Gesandten korzrespondirt. Das Resultat war unerheblich, doch ward ein beim zweiten Falle ganz unschuldig verhasteter Berner auf hierseitiges dringendes Begehren wieder losgelassen, freilich ohne Entschädigung, wie es sich gebührt hätte.
- 3) Am Eröffnungstage der Tagsatzung am 5. Juli verslette der Kutscher des Herrn Boissles Comte die Konsigne eines beim Käsichthurm stehenden Landjägers und erzwang sich mit Peitschenhieben die polizeilich untersagte Durchsahrt. Der Regierungsrath reklamirte, und Herr Boissles Comte bestrafte den Kutscher sofort durch Entlassung aus seinem Dienste.

Bald darauf flagte der Gesandte seinerseits wegen der vermeintlichen Beschimpfung der französischen Nation durch ein
dem Hunde des Herrn Großraths Jenni Sohn angeheftetes Ordenszeichen, worin er die Ehrenlegien erblickt haben wollte, und verlangte dafür Satisfaktion. Der Regierungsrath lehnte dies jedoch ab, vorerst weil der Handel nicht vor sein Forum, sondern vor den Nichter gehört, und dann, weil Herr Jenni Sohn einstweilen noch nicht Mitglied des Großen Nathes sei, worauf dann Herr Bois-le-Comte seine Neklamationen fallen ließ.

- 4) Am 8. September wurde wegen eines die Regierung der Verletzung des Postgeheimnisses beschuldigenden Artifels des Journal des Debats nach Paris geschrieben und dem schweizerischen Geschäftsträger daselbst aufgetragen, mit Nachedruck Widerruf und Satisfaktion zu verlangen, was er auch theilweise erwirkte.
- 5) Im herbst 1847, kurz vor dem Sonderbundsfeldzuge, als die Thore militärisch besetzt waren, wurde der großbristannische Geschäftsträger, herr Peel, um Mitternachtszeit am Murtenthor, da er auf den dreimaligen Werdas Auf keine Antwort gab, von der Wache angehalten und als Arrestant auf die Wachstube gebracht, nach Ausweis seines diplomastischen Charafters aber freigelassen. Auf erfolgte Reklamation hin bezeugte der Regierungsrathspräsivent, der gleichzeitig Stadts und Garnisonskommandant war, ihm hierüber Nasmens des Regierungsraths sein Bedauern, und die Sache hatte keine weitere Folge.
- 6) Am 11. Dezember beklagte sich der Hof Preußens, daß sein Kurier auf dem Wege von Basel nach Neuenburg in Biel angehalten worden sei. Es wurde zur Entschuldigung des dortigen Regierungöstatthalters erwidert, daß derselbe seine Maßregel durch die Kriegszustände in der Schweiz hins länglich motivirt geglaubt, und der Kurier auch weniger lange, als er vorgegeben, in der Fortsetzung des Wegs von ihm ausgehalten worden sei.

var má ang ne han ead **18,48**700 más sema desar distr

- 7) Zu Ende Februars (23., 24., 25.) erfolgte der Sturz des Königshauses in Frankreich und die Proklamation der Republik. Um 1. März zeigte der Vorort durch Kreisschreis ben allen Mitständen offiziell dieses hochwichtige Ereigniß an.
- 8) In Folge besselben mußte herr Bois-le-Comte seine Mission als beendigt ansehen, und Graf Neinhard zeigte dem Vororte seine Unterordnung unter die provisorische Republik an. Bald hierauf erfolgte die Ernennung des Generals Thiard zum Botschafter Frankreichs nach der Schweiz, und Anfangs April hat derselbe dem Vororte sein Kreditiv über-reicht. Bei diesem Anlasse hat das Regierungspräsidium am 13. April an ihn folgende Worte gerichtet:
- "Nous assurons votre Excellence que nous croyons "toujours servir les plus chers intérêts des deux nations "en resserrant les liens de bonne harmonie et de fraternité "qui existent si heureusement entre elles."
- 9) In jene Zeit des Aprils fällt jener merkwürdige vor den Assisen zu Paris geführte Scheidungsprozeß zwischen dem ehemaligen französischen Gesandten in der Schweiz, dem Grafen Mortier, und dessen Gattin. Sowohl der Vorort als der Regierungsrath von Bern waren angegangen worden, über das scühere Leben der beiden Gatten in Bern nach Paris einzuberichten. Sämmtliche aus der nächsten Umgebung über den Gesandten erhaltenen Informationen sind eher zu Gunsten der Gräfin als des Grafen Mortier ausgefallen.
- 10) Um 15. Mai fand der schreckliche Straßenkampf in Neapel Statt, an dem so viele Berner verblutet haben. So- wohl die Tagsatung als der Regierungsrath von Bern fan- den eine amtliche Untersuchung deshalb zweckmäßig. Die vom Borort abgesendeten eidgenössischen Kommissarien hatten die Instruktion, vorzugsweise das Verhalten des Bernerregisments zu ermitteln. Der Bericht derselben ist bekannt. So- wohl die Tagsatung als die Regierung von Bern sahen sich

burch benselben nicht veranlaßt, der Sache weitere Folge zu geben.

11) Was endlich die zwischen der Eidgenossenschaft und einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten gepflogenen Unterhandlungen oder wirklich abgeschlossenen Verträge in Posts, Niederlassungss, Freizügigkeitss, Auslieferungss, Hans delss oder Gewerbss Sachen betrifft, so könnten wir hiefür einfach auf die Berichte der Direktionen verweisen, von welschen die Vorberathung jeweilen direkt ausgegangen; da sie jedoch meistens auch eine politische Seite darboten, worüber der Präsident sein Gutachten erstattete, so mögen diese Vershandlungen hier ganz summarisch erwähnt werden.

Mit Destreich schloßen Bern und einige andere Kantone am 4. August 1847 eine für sie vortheilhafte Postkonvention, die jedoch nicht zur Vollziehung kam, wegen ter turch die Sons derbundskantone dagegen erhobenen Einwendungen; erst in der neuzsten Zeit ist diese Schwierigkeit gehoben, und die Konvention von Bern ratissizirt worden.

Mit Frankreich ward gleichzeitig der frühere Postvertrag vom 26. Juli 1846 durch solche Zusatzartikel erweitert, daß der Korrespondenztarif bedeutend reduzirt wurde.

Wit Destreich, mit Sardinien, mit Bayern, Würtemsberg, Baden, Großherzogthum hessen wurden Niederlassungssverträge entweder geschlossen oder ältere erneuert; mit Algier und den niederländischen Kolonien unterhandelte man Freisägigkeit; mit den großbritannischen Kolonien, mit Portugal und Rom sind dergleichen noch im Gange; mit Belgien, Bayern, Sachsen und den nordamerikanischen Staaten regulirte man die Auslieferungsfälle, und mit Brasilien verkehrte man in Handelsangelegenheiten; mit Sardinien fand eine Berständigung wegen Gleichstellung und Gleichberechtigung bernischer und sardinischer Kutscher Statt. Endlich beschäftigte man sich vielfach mit der Angelegenheit der auswärtigen Bersicherungskassen, worüber man namentlich in der Sitzung vom 31. März 1848 zu bestimmten Grundsäten gelangte, wie

bies im Berichte der Direktion bes Innern weiter entwickelt sein wird.

In Weiterem bot der Verkehr mit dem Auslande durch die fremden oder schweizerischen Legationen nichts mehr von Erheblichkeit dar.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

atem state abelieva and the Millian in the late of the contraction of the late.

anda de cocht de ested inbid

und zwar:

A. Bum Bunde im Allgemeinen.

Das Jahr 1846 bot das Bild ter Ruhe vor dem Sturme dar. hie und da ein Wetterleuchten, das diesen verfündete. So die Verfassungsbewegung im Kanton Bern; so der Kasnonendonner in Genf.

Die Instruktion auf tie ordentliche Tagsatung ging noch vom alten Großen Nathe aus. Desgleichen die Wahl der Gesandten; diese waren, nachdem Herr Neuhaus abgelehnt, die Herren Regierungsräthe Tillier und Steinhauer. Nach dem Regierungswechsel ward der Lettere durch Herrn Negiesrungsrath Ochsenbein ersetzt.

Von den Tagsatungsverhandlungen mögen blos diejes nigen hervorgehoben werden, welche die politischen Fragen betrafen. Freilich standen diese damals im Vordergrunde und absorbirten alle übrigen Interessen.

1) Am 23. Juli war die Frage ter Revision des Bunstes vom 7. August 1815 Gegenstand der Berathung und Abstimmung im Schoose der Tagsatung. Bern stimmte dem Antrage des Vororts bei: eine Gesammtrevision trots der ungünstigen Verhältnisse nicht fallen zu lassen. Bei der Abssimmung erhielt dieser Antrag blos 10 und 2/2 Stimmen; dagegen waren die sieben Separatsantone und mit ihnen Neuenburg und St. Gallen, 9 Stimmen. Es fam sonach

kein Mehr zu Stande, weder für die eine noch für die andere Ansicht.

- 2) Am 21., 24., 25. August erlitt dasselbe Schickfal die schon auf so vielen Tagen bestrittene Jesuitenfrage. Auch sie wurde diesmal Gegenstand gründlicher, mitunter sehr leidenschaftlicher Erörterungen. Am 25. wurde abgestimmt; $8^2/_2$ Simmen (mit den sieben vereinigte sich noch Neuenburg) wollten die Frage aus Abschied und Traktanden verweisen; $10^2/_2$ und darunter Bern wollten sie zur Bundessache machen und den Orden Iesu aus dem ganzen Gebiete der Eidgesnossenschaft weisen. Zwei Stände ergriffen das Neferendum.
- 3) Die Frage aber, die auf diesen Tag die Gemüther am meisten erhitte, war diesenige bes zwischen sieben Buns desgliedern abgeschlossenen Sonderbundes. Der Vorort, aufsmerksam gemacht durch den am 9. Juni zu Freiburg erfolgten Größrathsbeschluß, wonach dieser Kanton unter gewissen Bedingen dem Separatbündniß beizutreten beschloß, hatte den Stand Luzern aufgefordert, sich über die Eristenz und den Zweck eines solchen Bündnisses sosort wahrheitsgemäß zu erklären, und gleichzeitig durch Kreisschreiben vom 20. Juni alle Mitstände von diesen Vorfällen in Kenntniß gesetzt und sie aufgefordert, ihre Abgeordneten mit Instruktionen zu verssehen. Die Berathung darüber erfolgte nun in den Sitzungen der Tagsatung vom 31. August, 1., 3. und 4. September.

Bern hatte in seiner Großrathssitzung vom 1. Juli mit 111 Stimmen die sofortige Auflösung dieses Bündnisses zu beantragen beschlossen; dafür stimmten nur $10^2/_2$ Stände wider die sieben des Sonderbundes. Genf behielt das Pros tokoll offen und St. Gallen, Neuenburg und Baselstadt nehst Appenzell Inners Rhoden enthielten sich des Votums.

Es bestand also das Ergebniß der am 6. Juli in Zürich eröffneten, am 12. Herbstmonat geschlossenen Tagsatzung darin, daß in Bezug auf die drei wichtigsten Fragen, auf deren Lösung die ganze Eidgenossenschaft harrte, eben so wenig als über die Kloster und Amnestiefrage ein Majoris

tätsbeschluß zu Stande kam, sondern daß einzig und allein die Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. April und 20. Mai 1845 wider die Freischaaren erneuert wurden.

Bon den übrigen Traftanden sei blos noch des Antrages von Waadt erwähnt, die Annahme und das Tragen fremder Orden betreffent. hierüber hatte Bern auf Gestattung dersienigen Deforationen instruirt, die als Auszeichnung in Kriegszeiten ertheilt worden waren. Waadt hingegen wollte allen Standesgesandten, allen eidgenössischen Beamten und Allen, die durch die Eidgenossenschaft angestellt worden, das Tragen aller, auch der Militärorden, verbieten. Mit Bern stimmte nur Thurgau, mit Waadt Baselland, und die meisten übrigen Stände wollten in den Antrag gar nicht eintreten.

Ermüdet durch unfruchtbare Debatten und erbittert durch die Borwürfe, mit denen man sich gegenseitig nicht geschont, waren die Tagsatungsgesandten in ihre Heimath zurückgekehrt, durch alle Gauen der Schweiz herrschte Mißstimmung, und mit Schwerz sah man die Kluft sich immer mehr erweitern, welche dieses sonst so glückliche Land in zwei feindliche, sich scharf gegenüberstehende Lager trennte.

Bu dieser innern Entzweiung gesellten sich noch die Wis
derwärtigkeiten der Natur, ihre Elemente selbst schienen das
Feuer mehr und mehr schüren zu wollen. Un vielen Orten
hatte eine nie gesehene Wassergröße die hoffnungsvollsten
Saaten vernichtet. War die Ernte im vorigen Jahre sehr
sparsam gewesen und hatte hiedurch eine Erhöhung der Preise
der nothwendigsten Lebensmittel veranlaßt, so bedrohte das
fast allgemeine Mißraihen der Erdäpfel die Schweiz nunmehr
vollends mit Theurung und relativer Hungersnoth. Die
bundesbrüderliche Gesinnung zeigte sich bei diesem Anlasse in
nicht sehr schönem Lichte. Mehrere Stände beschränkten oder
verboten die Aussuhr der unentbehrlichsten Lebensmittel und
ordneten zu diesem Zwecke gegen ihre Miteidgenossen Sperren
an; so Luzern, so Freiburg, so später sogar Waadt, was
Bern endlich zu Retorsonsmaßregeln veranlaßte. Die dahes

rigen Streitigkeiten währten von Mitte Oktobers 1846 bis tief in den Sommer 1847 hinein. Der Vorort that sein Möglichstes, mit Nachdruck denselben abzuhelsen und nach Innen wie nach Außen den gehässigen Verkehrshemmungen ein Ziel zu setzen. Er bewirkte aber nur so viel, daß die im Auslande angekauften Vorräthe in Mais und Reis unzgehindert und zollfrei durch die äußern Kantone nach den innern transitiren durften.

Inzwischen hatte Zürich mit Uebersenden der Uebergabs= urfunde vom 31. Dezember 1846 die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten für die Jahre 1847 und 1848 in bie Bande des Standes Bern gelegt. Raum mar bies geschehen, als dieser sich auch schon im Falle sah, gleich in ben ersten Tagen bes Jänners von seiner Stellung Gebrauch zu machen. Der Aufstand im Kanton Freiburg gegen bie fonterbundische Partei war gescheitert, Murten militarisch besett; der Borort trat in Thätigkeit, sandte Kommissarien und suchte das Loos der Ueberwundenen möglichst zu erleich= tern. Umsonft, die Regierung von Freiburg fühlte fich ftark und verfolgte rudfichtslos ihren Steg. Das Separathundniß schloß sich enger und trat mehr und mehr offensive auf. Man ruftete fich militarisch aus, fullte bie Zeughäuser, übte bie Truppen, gab ihnen Organisation und Kührer. Leider folgten sie babei auch fremden Ginflüsterungen und Rathen. Die unbefugt in die innern Ungelegenheiten fich einmischenden vier Großmächte bes Festlandes haben ben Brand vielleicht angefacht, und aus der Art, wie die Sonderbundskantone durch sie mißleitet murden, mögen biefe bie alte Lehre schöpfen, daß es das Beste sei, sich von fremden herren fern zu halten.

Ihrerseits blieben die freisinnigen Kantone auch nicht unthätig. Auf den 1. Juni ward Herr Regierungsrath Ochsenbein, den eine Parole durch die ganze Schweiz vertrat, zum Bundespräsidenten erwählt. Die St. Galler ermannten sich an dem großen Wahltage und traten mit den Genfern auf vie Seite der Majorität über, so taß nun für tie Lebens» fragen ein vollgültiger Zwölfstimmenbeschluß gesichert war.

Um 5. Juli 1847 eröffnete ber Regierungsraths = und Bundespräsident die in ber Schweizergeschichte ewig benkwürs bige Tagfatung. 3hm jur Geite ftanten als Gefandte Berns bie Berren Regierungerath Johann Rudolf Schneiber und Regierungsrath Jatob Stämpfli. Daß die Reprafentanten ber Großmächte bes Festlandes, Deftreich, Rugland und Preugen, bei der Eröffnungsfeier fehlten, fonnte bei ber Stellung, Die sie gegenüber ber Schweiz eingenommen, nicht befremden. Auffallender mochte bie Unwesenheit bes frangofischen Gesandten erscheinen, ber boch so offenkundig Partet für den Sonderbund ergriffen. Der großbritannische Be-Schäftsträger bagegen hatte erflart, bag er von feiner Regie= rung keinen Auftrag habe, fich ben Demonstrationen ber andern Großmächte anzuschließen, und befundete durch seine Begenwart die wirklich freundschaftlichen Gesinnungen feiner Regie= rung für die Eidgenoffenschaft. Die Rebe bes Bunbespräs sidenten mar feurig und entschieden, ein Fehdebrief der bunbestreuen Schweiz gegen die fonderbundischen Rantone und beren frembe Belfer.

Von den Tagsatzungsverhandlungen können auch hier blos diejenigen herausgehoben werden, deren Vorberathung in den Bereich der Attribute des Regierungsrathspräsidenten gefallen. Wir übergehen daher die Militär=, Polizei=, Fi=nanz=, Justiz= und Hantelsangelegenheiten, die in den Be=richten der betreffenden Direktionen erscheinen werten, um uns sogleich zu ter folgenden politischen zu wenden.

- 1) Staatsschreiberwahl. Die Gesandtschaft hatte freie Hand, wie gewohnt. Durch Verabredung der zwölf Stände ward der bisherige Staatsschreiber beiseits gesetzt und an seine Stelle gewählt: Herr Ulrich Schieß von Herisau. Der Erstere nahm nun auch seinen Rücktritt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1847.
 - 2) Bundesrevision. Ram am 16. August zur Berathung,

und diesmal waren es nur $8\frac{1}{2}$ Stände, die sieben mit Neuenburg und Appenzell Innerrhoden, welche sie aus Absschied und Traftanden fallen lassen wollten. Mit 13 Stansdesstimmen wurde dagegen beschlossen, die Gesammtrevissen des Bundesvertrags vom 7. August 1815 vorzunehmen, und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission, die aus 14 Mitgliedern bestehen und aus sämmtlichen Kantonen over Kantonstheilen, die zu der Revisson die Hand bieten wollten, zusammengesetzt war.

Waadt, welches mit den 13 Stimmen der Mehrheit war, hatte sein Votum durch zwei unter den damaligen Umständen merkwürdige Beisätze erweitert:

"Le canton de Vaud demande: 1) que le Pacte fédé-"ral soit rendu conforme aux idées et aux besoins de "l'époque; 2) le canton de Vaud s'oppose à l'introduction "du régime unitaire, et veut que le Pacte soit basé sur le "maintien de la souveraineté cantonale."

- 3) Sonderbundsangelegenheit. Nach weitläufiger Berathung am 19. und 20. Juli stellte Bern instruktionsgemäß den Antrag:
 - a. den Sonderhund als unverträglich mit dem Bundesvertrag und daher als aufgelöst zu erklären;
- b. die Kantone verantwortlich zu machen für die Beach= tung dieses Beschlusses;
 - c. der Tagsatung vorzubehalten, wenn die Umstände es erfordern sollten, die weitern Maßregeln zu treffen und benselben Nachachtung zu verschaffen.

Mit 12 Stimmen wurde dieß zum Beschluß erhoben. Die Sonderbundskantone gaben dagegen eine Verwahrung zu Protokoll.

4) Jesuitenfrage. Gelangte erst am 2. September zur Berathung und am 3. zur Abstimmung. Für Nichteintreten stimmten wieder 8 Stimmen, die gleichen, die gegen die Repvision gestimmt. Dagegen waren 12 Standesstimmen, mit welchen nach dem Antrage Zürichs beschlossen wurde:

- a. Die Jesuitenangelegenheit ift Bunbesfache.
 - b. Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis sollen sofort die Jesuiten aus ihrem Gebiete entfernen.
 - c. Die fünftige Aufnahme bes Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.
- 5) In Verbindung mit der Sonderbundsfrage waren die Tagsatungsbeschlüsse, die am 30. Juli bis 11. August in Betreff der Rüstungen der sieben Stände gefaßt worden sind. Es hatten nämlich offiziell angezeigt, einerseits Tessin, daß ein großer Transport von Kriegsmunition, aus Italien kommend und für die Sonderbündler bestimmt, in Lugano eingetroffen sei, und andererseits Bern, daß im Entlebuch, am Sanetsch, Susten und auf dem Brünig Verschanzungen angelegt, und in den Kantonen Wallis und Freiburg große Kriegsrüstungen betrieben werden. Auf dieses hin beschloß die Tagsatung:
 - 1) die sieben Kantone von solchen Rüstungen abzumahnen und alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könne;
 - 2) den Transport von Lugano bis auf weitere Berfüs gung zu verwahren;
 - 3) die andern Kantone anzuweisen, solche Sendungen von Waffen und Munition für den Sonderbund aufzuhaleten und dem Vororte davon Kenntniß zu geben.
- 6) Endlich wurde am 27. August von der Tagsatzung in Betreff der Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche an dem Separathündnisse Theil genommen, erkennt, es hätten dieselben (13 an der Zahl) aufgehört eidgenössische Offiziere und Beamte zu sein.
- Um 9. September vertagte sich die Tagsatung bis zum 18. Oktober. Der Vorort theilte inzwischen die Beschlüsse in der Sonderbunds = und Jesuitenfrage den betreffenden Stänsten mit und forderte sie auf, denselben Folge zu leisten. Allein diese Eventualität war bereits vorhergesehen, der

Wiberstand zum Voraus beschlossen. Weit entfernt baher, den Vermittlungeversuchen, welche einzelne Stände von sich aus anordneten, Gehör zu geben, wurden vielmehr alle Kriegs-rüstungen mit verdoppeltem Eifer fortgesetzt. Frankreich und Destreich unterstützten mit Waffen und Gelt; die erstern wurs den jedoch meist, bevor sie an ihren Bestimmungsort gelangsten, entdeckt und sequestrirt.

Unter solchen Sturmeszeichen kam ber 18. Oktober heran. Die wiederversammelte Tagsatzung beschloß nach angehörtem Berichte des Bororis, auf den Antrag Zürichs, vorerst nach jedem der sieben Stände zwei eidgenössische Repräsentanten abzusenden und an das Volk eben dieser Stände eine Prostlamation zu erlassen. Am 20. Oktober erschien diese Prostlamation, die ernst und würdig die sieben Kantone vor einer Verbindung warnt, die bundesrechtlich nicht zulässig sei, und sie dringend ersucht, davon zurück zu treten. Vergeblich war dieser Versuch. In den meisten Kantonen wurde den Respräsentanten gar nicht gestattet, zum Volk zu reden, in ans dern wurden sie verlacht, und die Verbreitung des Erlasses der Tagsatzung bei Strase verboten.

Um 21. Oktober beschloß nun die Tagsatzung auf den Antrag Berns und St. Gallens, die von einzelnen Ständen bereits aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Kommando zu stellen.

Am 24. wurde ein heer aufgeboten von 50,000 Mann. Zugleich ernannte die Tagfatung:

- 1) zum Oberbefehlshaber mit 11 Stimmen, Herrn Oberstquartiermeister Dufour von Genf.
- 2) zum Chef bes Generalstabs, Herrn Dberft Frei-Berose von Marau.

Am 25. wurde die Geheimhaltung der Verhandlungen beschlossen und am 26. leistete der Oberbesehlshaber den Cidesschwur.

Um 28. Interpellation bes Standes Luzern wegen ber Truppenaufgebote von 50,000 Mann und Erflärung ber

Majorität der Tagsatzung, daß dasselbe zur Verhütung von Unruhen nothwendig sei.

Am 29. Oftober, nachdem die Versuche von Zug und Baselstadt, noch zu einer gütlichen Ausgleichung zu gelangen, an dem Verlangen Luzerns, daß die Eidgenossenschaft zuerst entwassen solle, und die Klosterfrage dem Schiedsspruche des Papstes zu unterwersen sei, gescheitert, stellten nun in öffentzlicher Sitzung Luzern und seine Verbündeten den bestimmten Antrag auf Entwassnung von Seite der Majorität, was natürlich abgeschlagen wurde, worauf die Gesandten der Sonzderbundsstände eine Kollestiverklärung nehst Manisest an das Schweizervolk zu Protokoll gaben, den Saal verließen und noch selbigen Tags von Bern abreisten.

Der Krieg war erklärt. Die Sonderbundskantone sehen, fagt das Manisest, in den von der Tagsatzung aufgebotenen Truppen eine feindliche Armee. Die zwölf Stände haben das Schwert gezuckt; wir ergreisen dasselbe zum Widerstand.

Am 4. November schritten die zwölf Stände nun ihrerseits zum letten Mittel um den Bund zu retten und beschloss sen sonach in Anwendung der Artifel I., VI. und VIII. des Bundesvertrages:

- 1) Der Beschluß vom 20. Juli, der die Aussösung des Sonderbundes beschloß, ist selbst mit Anwendung bes waffneter Macht in Vollziehung zu setzen.
- 2) Der Oberbeschlöhaber ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Es liegt außer dem Bereiche eines Berwaltungsberichts des Regierungspräsidenten, über seine kantonale Wirksamkeit eine Darstellung des von der Eidgenossenschaft geführten Sonderbundskampses zu geben. Wir verweisen demnach hies für einerseits auf die vom Vororte ausgegangenen Aktenstücke, andererseits auf die amtlichen Berichte der herren General Düsour und Oberst Ochsenbein über die Kriegsoperationen.

Die rasche Besiegung der sieben Stände und ihre Zurücks führung unter das Gesetz des Bundes bewahrte die Eidges

noffenschaft vor einer großen Berwickelung mit bem Auslande. Was biefes im Schilde führte, ergibt fich aus ben Eröffnungen, welche bie Befandten ber Grofmachte in ben erften Tagen Dezembers an bie Tagfatung gelangen ließen. Sie schlugen ihr nämlich eine Mediation vor, wozu bie Mächte je einen, die Tagfagung einen und ber Sonderbund ebenfalls einen Stellvertreter ernennen follten. Entruftet über biefe unbefugte Einmischung in unsere innern Angelegenheiten wies bie Tagfatung fie mit tem Bemerken ab, bag ein Conterbund, mit dem unterhandelt werden folle, gar nicht mehr existire. Glüdlicherweise maren aber bie Mächte unter sich felbst nicht einig. England äffte fie, trat plöglich gurud, und ber perfice Interventionsversuch ging zu Waffer. vielleicht ein fleines Land so fühn und so erfolgreich seine Chre und seine Selbstständigkeit behauptet, als in diesen ge= fahrvollen Tagen bas Bolf ber schweizerischen Eidgenos= senschaft.

Inzwischen war ber Kampf beendigt, bas Land pazifi= girt. Die Nachwehen bilbeten aber eine Schuldenlast von 5 Millionen Schweizerfranken. Um 1. Dezember beschloß bie Tagfatung, die Rriegsfosten ten Sonderbundsfantonen aufzuladen mit folidarischer Saftung unter sich und dem Bedinge einer fofortigen Baarzahlung von einer Million bis längstens jum 30. Dezember. Den Rest ber Schuld follte bie Schluß= rechnung bestimmen, und erft nach geleisteter Bablung bie militärische Besetzung aufgehoben werten. Neuenburg mußte gur Gubne für die Nichterfüllung feiner Bundespflicht, indem es fich weigerte, fein Truppenfontingent gur eibgenössischen Urmee zu ftellen, obwohl fein Kurft biefe Nichterfüllung gut geheißen, Fr. 300,000, Appenzelt J. Rh. aus bem gleichen Grunde Fr. 15,000 bis zum 20. Dezember bezahlen. Summe ward zu Gründung eines Pensionsfonds für bie im Rriege verwundeten Eidgenoffen, so wie die Wittwen und Waisen ber Umgekommenen bestimmt. An Die schweizerische Armee aber erging eine Proflamation, worin Namens ber

Schweiz erflärt ward, sie habe sich um bas schneizerische Baterland hoch verdient gemacht.

Nach und nach trasen nun auch die von den rekenstituisten Regierungen der sieden Stände ernannten Abgeordneten auf der Tagsatzung ein. Am 23. Dezember die von Freiburg, am 23. und 24. Dezember die von Unterwalden, am 10. Januar 1848 die von Luzern, am 20. Januar die von Uri, Schwyz und Wallis und am 28. Januar die von Zug. Alle erklärten bei ihrem Erscheinen 1) den förmlichen Rücktritt ihrer Kantone vom Sonderbunde und 2) daß die Jesuiten das Gebiet derselben verlassen hatten. Nicht so befriedigend sprachen sie sich in Betress ter Bundesrevisionsfrage aus, zu welcher sie nur bedingungsweise hand zu bieten sich anheischig machten.

Unterdessen war dieselbe im Schoose der Tagsatzung neuerdings zur Berathung gelangt. Gemäß dem Beschlusse vom 15. Februar 1848 ward ein Antrag Genfs, dieses Werk einem Verfassungsrathe zu übertragen, verworsen und zur Ernennung der daherigen Kommission geschritten; mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell J. Rh. waren alle Stände darin vertreten, Bern durch Herrn Bundesprässdent Ochsenbein. Das Weitere hierüber ist in den Protokollen der Tagsatzung vom 21., 28. und 31. Januar, 15. und 16. Februar 1848 enthalten.

Eine der letten Sitzungen dieses Abschnittes der Tagsatzung war den Amnestieanträgen, welche von verschiedenen Seiten gestellt worden waren, gewidmet. Das Resultat mar ein Beschluß von 13 Ständen folgenden Inhalts:

- 1) Luzein soll eine gerichtliche Untersuchung gegen diese nigen Personen einleiten, welche des Landesverrathes schuldig erscheinen, und der Tagsatzung darüber eins berichten.
- 2) Den andern Ständen wird empfohlen, eine möglichst umfassende Amnestie zu ertheilen.
 - Die Inftruftion Berns wollte bas Strafverfahren auch

auf diejenigen ausgebehnt niffen, welche Gelber aus den eidgenössischen Riecsfords en wendet ober verschleppt hatten

Der Große Rath des Kantons Bern ehrte noch burch einen Aft ber Dantbarfeit ben Teltheirn ter eidgenöffichen Urmee, indem er dem von den Städten Bern, Thun und Biel mit bem Bürgerrecht beschenften General Dufour am 23. Februar 1848 tie Naturalisation ertheilte. Die Tagsatung vertagte fich am 16. Februar von Neuem, um ber niedergesetzen Kommission die gehörige Beit zur Revision des Bundesvertrages von 1815 zu geben. Diese erfüllte ihre Aufgabe mit lobens= werther Thätigfeit in einem Zeitraume von sieben Wochen. Am 3. April war bas Revisionswerk, bas sich über alle Theile bes Bundes erstreckte, vollendet und murde, mit einem erlauternden Berichte begleitet, ber Tagfagung überwiesen. Gie ward sonach auf den 13. April wieder einberufen, sowohl um die weitern Beschluffe in diefer Ungelegenheit zu faffen, als um bas 3wedmäßige zu Wahrung ber höchsten Guter ber Eitgenoffenschaft anzuordnen. Bum zweiten Male mar in Paris der Thron der Bourbone zusammengestürzt, Die Republik erstanden, und wie ein elektrischer Schlag burchzuckte es alle Bölfer zu Sprengung der langjährigen Fesseln. Unter den ersten, die sich erhoben, waren tie sonst so fürstengetreuen Neuenburger; ein Tag und diese Fürstenherrschaft hatte aufgehört, ber Ranton sich als gleichberechtigtes Buntesglied ber freien Schweiz einverleibt. Und ber Fürst nahm es bin, hing doch seine Eristenz selbst blos noch von der Gnade Des Preußenvolfes ab, so wie diejenige des öfterreichischen Raisers von der Gnade feiner bis dahin fo unterwürfig gewesenen Wiener; eine gerechte Strafe für das in den Schweizerangelegenheiten von diefen Monarchen eingehaltene Berfahren, bas ber Sauptschuldige bereits mit einem völligen Sturze gebüßt hatte. Fast jeder Tag brachte Runde von neuen Erschütterungen ringe um bie Schweiz, bie unterbeffen zusehende fich erholte und in beneideter Ruhe Zeugniß gab, wie viel zuver= läßigere Garantien ber Wef Blichkeit und Ordnung fie barbiete.

als ihre monarchisch reglerten Nachbarn, die sich sonst damit so sehr gebrüstet hatten.

Indeß veranlaßten die Revolutionen der umliegenden Staaten einige Polizei - und Militärvorkehren an den Grenzen.

Bereits am 2. schrieb Bern an den Vorort, daß im Elsaß eine Judenversolgung ausgebrochen, in Folge welcher eine Menge Flüchtlinge das bernische Gebiet betreten hätten; er möchte daher Maßregeln treffen, die Schweizergrenzen auf Berner Gebiet gegen jene Banden zu schützen, welche im Elsaß Unordnungen begingen und den Juden nachsetzten. Am 4. März drang eine solche Bande wirklich in den Amtsbezirk Pruntrut ein; da sah sich der Regierungsstatthalter genöthigt, drei Kompagnien während 24 Stunden unter die Waffen zu rusen, wodurch es gelang, die Ordnung und Ruhe herzustellen und die Grenze vor weitern Verletzungen zu schützen.

Um 7. März wurde dem Vororte davon die Anzeige gemacht und die Anordnung der weitern polizeilichen und Sicherheitsvorkehren ber Eidgenoffenschaft überlassen.

Auch die deutsche und italienische Grenze mußte zu Handshabung der Neutralität von diesseits und jenseits geschüßt und theilweise militärisch besetzt werden. Bern war zwar hiebei weniger betheiligt als die nördlichen und südlichen Kanstone der Schweiz, doch mußte es mehr als einmal, und nasmentlich gegen deutsche Flüchtlinge, die das Usyl mißbraucht, polizeilich oder gerichtlich einschreiten.

- Am 13. April trat die auf unbestimmte Zeit vertagt gewesene ordentliche Tagsatzung wieder zusammen und beschäfztigte sich neben der Bundesrevision hauptsichlich mit folgens ben Fragen:
- 1) Bereits am 30. März hatte Genf in Berücksichtigung ber außerordentlich bewegten Zustände und bei der Aussicht, daß ein Krieg zwischen Destreich und Sardinien unvermeide lich sein durfte, bei dem Vororte die militärische Besegung

der in der schweizerischen Neutralität einbegriffenen sardinisschen Provinzen Faucigny und Chablais beantragt. Dieser Gegenstand kam am 17. und 18. April zur Berathung und Abstimmung. Bern, Waadt und Genf stimmten dafür, daß Sardinien sofort aufgefordert werde, seine Truppen aus dem Neutralitätsgebiete zurückzuziehen. 16 Stände dagegen beschlossen, in Betrachtung, daß keine Gründe vorlägen, die fraglichen Provinzen militärisch zu besetzen, und weil in drinsgenden Fällen der Vorort die Tagsatzung vertrete, also, wenn nothwendig, eine Besetzung beschließen könne, keine darauf bezügliche Vollmacht zu ertheilen, sondern über Genfs Antrag zur Tagesordnung zu schreiten.

2) Gleichen Tags, am 18. April, wurde das sardinische Anerbieten eines Schuts und Trutbündnisses mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf den Antrag der zur Begutsachtung dieser Frage niedergesetzten Kommission, abgelehnt und der Beschluß gefaßt, auf das Anerbieten von Sardinien nicht einzutreten; wozu 10 Stände stimmten.

Ein ähnliches Anerbieten Roms, burch ben außerordents lichen Nuntius Lüquet eröffnet, erlitt bas nämliche Schickfal.

- 3) Am 20. April kam die Anerkennung der französischen Republik zur Sprache, so wie das der Feder Lamartine's entslossene Glaubensbekenntniß derselben in Betreff der politischen Grundsäße, welche Frankreich gegen das Ausland zu befolgen gedenke. Es wurde mit 21 Stimmen beschlossen, mit der französischen Republik in freundschaftlichen offiziellen Verkehr zu treten. Bern und Waadt gaben zu Protokoll, daß durch diesen Beschluß, nach ihrer Ansicht, in keiner Weise eine Nichtanerkennung der neuen Zustände Frankreichs aussgesprochen werden solle.
- 4) Die an den Grenzen der Schweiz in Baden und Würtemberg ausgebrochenen ernsten Unruhen, in Folge welscher der badische Seefreis sich als Republik konstituirte, und bewassnete Schaaren den Einmarsch des 8. deutschen Armeeskorps zu verhindern suchten, rief das ganze schaffhausische

Militärkontingent unter die Waffen. Die Tagsatzung nahm die Truppen in eidgenössischen Sold und der eidgenössische Kriegerath stellte sie unter ein Kommando. Unmittelbar dars auf hatten sich über die Grenzen des Aargaus große Haufen badischer Flüchtlinge mit den Führern hecker und Weißhaar 2c. auf Schweizerboden gerettet. Auch dieser Kanton bot nun Truppen auf, die zu Handhabung und Schirmung des Grenzsgebiets, wie in Schaffhausen, vollkommen genügten und balo von der Eidgenossenschaft wieder entlassen werden konnten.

- 5) In Sachen der Bundesrevision wurde mit 21 Stimsmen beschlossen, die beiden Redaktoren Dr. Kern und Staatssrath Drüey unverzüglich mit dem Drucke bes Entwurfs zu beauftragen und diesen sodann den Ständen ad instruendum mitzutheilen.
- 6) Endlich genehmigte die Tagsatzung das ihr schon am 29. Februar in einem Prospekte vorgelegte eidgenössische Ansleihen von Fr. 3,300,000 auf 21. April durch folgenden einsstimmigen Beschluß:

Der Vorort ift ermächtigt:

- 1) Für die Herbeischaffung der nothwendigen Gelomittel zu Bestreitung des Militärbedürfnisses zu sorgen und
- 2) zu Gunsten der Gläubiger ter Eidgenossenschaft, welche an besagtem Anlehen sich betheiligen, Schulotitel bis zum Belaufe von Fr. 4,000,000 faustpfandrechtlich zu teponiren.

Am 22. April ward zum britten Male die ordentliche Tagsatzung bes Jahres 1847 mit 17 Stimmen auf den 15. Mai vertagt. Uri, Freiburg und Baselland hatten für Aufslösung der Tagsatzung gestimmt.

Allein die großen Truppenzusammenzüge Destreichs längs der Grenze des Kantons Graubünden und die daraus entstandene Besorgniß, es möchte von Destreich der Durchmarsch über schweizerisches Gebiet nach der Lombarcei verlangt wersden, gaben Anlaß, die Tagsatzung schon vor dem anberaumsten Termine, nämlich am 11. Mai einzuberufen.

Das Präsidium führte bis Ende Mai noch herr Ochsenbein, dann aber der neugewählte Regierungspräsident von Bern, herr Alexander Funk, der am 2. Junius beeidigt, die oberste Leitung der vorörtlichen Geschäfte übernahm.

Die vierte und lette Sitzungsperiode der Tagsatzung von 1847 mährte bis zum 27. Juni 1848, an welchem Tage sie endlich aufgelöst wurde, nachdem sie im Ganzen 112 und im I-ten Abschnitte 50 Sitzungen gehalten hatte.

Die Traftanten bestanden hauptsächlich in folgenden Punkten:

II. Wahrung ber ichweizerischen Neutralität.

Auf den Antrag der hiefür bestellten Commission wurde am 13. Mai beschlossen, die Truppen, die zum Schutze der Kantone Graubünden und Tessin aufgeboten worden, unter eiogenössisches Commando zu stellen und in Basel das eidsgenössische Commando einstweilen beizubehalten. Diese beiden Grenzbedeckungen dauerten, die erstere mit successiver Reduction bis zum 6. Junius, die lettere blos bis zum 26. Mai. Un den genannten Tagen beschloß nämlich die Tagsatung die Zurückziehung der Truppen.

Am 16. Juni beantragte der Vorort wegen eines Zussammenstoßes auf dem Stilfzerjoch, noch ein Bataillon Insfanterie und eine Compagnie Scharfschüßen im eicgenössischen Dienste zu belassen. Die Tagsatung fand es jedoch unnöthig und verblieb beim Beschlusse vom 6.

II. Bundesrevision. Sie bildete tie Hauptbeschäfztigung ter Tagsatung, und ba eine artikelsweise Berathung stattsand, so gieng das West langsam von Statten.

Die Instruktion, welche der bernische Große Rath seiner Gefandtschaft am 9., 10., 11., 12. und 23. Mai deshalb ertheilt, lautete wie folgt:

- 1) In erster Linie stimmt Bern für die Aufstellung eines schweizerischen Verfassungsrathes.
- 2) Sollte dieser Antrag in der Tagsatzung keine Mehr> heit erhalten, so hat die Gesandtschaft an ter Berathung

einer Bundesverfaffung burch bie Tagfatung Theil zu nehmen.

3) Sollte die Tagsatzung keinen Entwurf zu Stande bringen, welcher die endliche Annahme erhält, so wird die Gesandtschaft auf die Aufstellung eines schweizerischen Versfassungsrathes zurücksommen.

Für den Fall der Berathung der Bundesversassung durch die Tagsatzung war die Gesandtschaft angewiesen, eine Reihe von Anträgen zu stellen, welche die Abänderung oder Streischung von nicht weniger als 37 Artifeln bezweckten. Indeß waren als wesentliche Punkte, an welchen festgehalten werden sollte, blos folgende sechs bezeichnet:

tie Centralisation bes Militars,

, " " ber Bolle,

" " " Posten,

" Einrichtung ber schweizerischen Erziehungsanstalten, bas Niederlassungsrecht und

bas Repräsentationsverhältniß.

Alles nach der Bestimmung ber Specialinstruftion.

In Beziehung auf die übrigen Artifel war die Gesandtsschaft ermächtigt, wenn sie keine Mehrheit erhalten würde, dens jenigen Anträgen beizustimmen, welche dem Sinne und Geiste der bernischen Instruktion am nächsten kämen.

Viele dieser Artikel fanden nun allerdings im Schooße der Tagsatzung Eingang, andere aber nicht und unter diesen namentlich weder die vollständige Centralisation des Militärs, noch die des freien Niederlassungsrechts, noch die Repräsenstation nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und das Einskammersystem.

Ueberhaupt waren allseitig große Opfer und Concessionen vonnöthen, um zu einer Einigung der Ansichten zu gelangen. Endlich siegten jedoch der eidgenössische über den Kantonalsgeist. Der Bundesentwurf, welcher seither zur Bundesversfassung geworden, fand eine Mehrheit von 13 Stimmen. — Bern gab instructionsgemäß für den Entwurf seine Stimme nicht. Das Werf wurde nunmehr ten Ständen übermittelt,

welche bis zum 1. September tarüber befinitiv sich auszu- sprechen hatten.

III. Capitulationebienft von Reapel.

Der Barrifadenkampf des 15. Mai veranlaßte folgende Anträge im Schoose der Bundesversammlung:

Bon Seite Genfs: Les cantons qui ont des capitulations avec le royaume de Naples, sont invités de rappeler leurs troupes de ce royaume.

Von Seite Waats: La Suisse déclare sa sympathie pour la cause de l'affranchissement de l'Italie de la domination étrangère et qu'elle agira en conséquence.

Bon Seite Berns:

- 1) Die Kantone, welche mit Neapel Capitulationen absgeschlossen haben, sollen eingeladen werden, diese Verträge sofort zu kündigen.
- 2) Die Eiogenossenschaft übernimmt die Verpflichtungen, die der König von Neapel bei Lizenzierung der Truppen zu erfüllen gehabt hätte.
- 3) Alle Schweizer, ohne Ausnahme, die sich in auswärtigen Diensten befinden, sind aufgefordert, dieselben zu verlassen.

Nach reiflicher Berathung beschließt die Tagsatzung auf ten Antrag Thurgau's mit 13 Standesstimmen:

Der Vorort ist eingelaben :

- 1) den wahren Sachverhalt über das Benehmen der capitulirten Schweizerregimenter des Königs von Neapel bei den Ereignissen vom 15. Mai genau zu untersuchen und der Tagsatzung und den eirgenössischen Ständen Bericht zu ersstatten;
- 2) sich mit benjenigen Kantonen, welche die Capitulationen mit Neapel geschlossen haben, ins Einverständniß zu seine Auflösung der bestehenden Capitulationen zu erzielen.

In Folge dessen wurden vom Vororte als Abgeordnete nach Neapel gesendet: die herren Staatsrath Franseini aus Tessin

und Kantonsbuchhalter Collin aus Bern. Sie erhielten vom Regierungsrathe dieses lettern Standes ein Mandat im nämlischen Sinne, wie das eiogenössische, für die Untersuchung der Verhältnisse des Bernerregimentes insbesondere, und Ansfangs auch für sofortige Anbahnung von Unterhandlungen zu Aushebung der Capitulation von 1828, was jedoch revoscirt wurde, bevor die Abgeordneten den Ort ihrer Bestimsmung erreicht hatten.

Diese lette Tagsatung nach tem Bunbesvertrage von 1815 ward eröffnet in Bern am 3. Julius 1848 burch herrn Allerander Funk, als Prafidenten und ersten Gefandten Berns. Bu Mitgefandten hatte er vom Großen Rathe erhalten, die Berren Ochsenbein, Regierungsrath, und Tillier, Präfident bes Großen Nathes. In ber öffentlichen Meinung war die Unnahme bes neuen Bundes burch eine Mehrheit ber Kantone gefichert, und ber herr Prasident beutete bemnach in seiner Eröffnungsrede auch bereits auf nahe Aussicht eines vollfommenen Bunbeslebens bin. "Daß aber," sagte er, "biese Soffnungen sich "bald erfüllen und dauernd bas Glud des gesammten, ge-"meinen Baterlandes begründen mogen, für uns felbst und "jum Beile unferer Nachkommen, bas ift mein letter Wunsch, "bas ist auch sicher ber Eurige. Mit biefen Soffnungen "wollen wir benn von der Bergangenheit Abschied nehmen "und mit benfelben in die neue Bufunft hinüber treten, beren "Morgenroth uns fo freundlich schon entgegenleuchtet."

Obwohl von kurzer Dauer und vorzüglich beschäftigt mit ber Bundesrevision, behandelte diese Tagsatzung bennoch versschiedene Fragen politischer Natur, die einer nähern Erwägung bedürfen.

In der ersten Sitzung ward herr von Moos zum eidzgenössischen Staatsschreiber mit achtzehn Stimmen erwählt, dagegen die Wiederbesetzung der eidgenössischen Archivarstelle einstweilen verschoben. Für beides hatte die Gesandtschaft freie hand. Sie stimmte mit der Mehrheit.

Um 7. und 10. Julius mar tie Gemährleistung mehrerer

neuer Kantonsverfassungen an der Tagesordnung. Bern garantirte so viel an ihm diesenigen von Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Zug, Freiburg und Neuenburg, versagte das gegen die Garantie der Verfassung von Luzern, weil es dessen S. 27 litt. a. (Niederlassungswesen) im Widerspruche mit dem S. 7 des Bundesvertrages fand.

Am 13. Juli stimmte Bern mit 17 andern Ständen zu einer Einladung an die Kantone Baselland, Glarus und Appenzell Außerrhoden, den Beschlüssen vom 20. Mai und 10. April 1845 wegen Verbotes der Freischaaren Folge zu geben.

In Ansehung ber Bundesrevision eröffnete es die Instruktion: taß es in erster Linie das Verkassungsprojekt nicht annehme, sondern die Aufstellung eines Verkassungsrathes beantrage; ergebe sich dafür kein Mehr, so erkläre es die Annahme des Projects, doch mit dem Begehren, daß seinen Spezialanträgen Rechnung getragen werde; stelle sich keine Mehrheit für Annahme heraus, so sei auf den Verkassungsrath zurück zu kommen. Das Volksvotum vom 6. August stürzte jedoch diese Instruktion.

Für Behauptung der Selbstfändigkeit der Schweiz und der Integrität ihres Gebietes gab sich der f ste Wille bei allen Ständen eben so sehr kund, als tie große Mehrheit derselben sich von allen fremden Händeln fern halten und die strengste Neutralität beobachten wollte.

Nach diesen Gruntsätzen wies sie die unverschämten Noten der badischen Regierung und des Bundestages von Frankfurt als in der Materie unbegründet und in der Form verletzend, kurz von der Hand, mährend sie zugleich Anstalten traf voer treffen ließ, welche die benachbarten Staaten vor bewaffneten Einfällen von der Schweiz aus sicher stellten.

Am 27. Juli erfolgte bie Nichtwiederbestätigung des herrn von Effinger, als eidgenössischer Geschäftsträger in Wien, wegen der bekannten Philippsbergischen Paßgeschichte. Er wurde ersett durch herrn Präsidenten Dr. Kern, ber sogleich abreiste und in Wien bis zum Ausbruche der Oftoberkämpfe verblieb.

Um 31. Julius vertagte sich die eidgenössische Bundesversammlung bis zum 4. September. In der Zwischenzeit sollten die Kantonsregierungen und die Bevölkerungen über die Bundesfrage zu Gericht sitzen. Das Endergebniß war folgendes, wir nehmen es hier in Kürze auf:

1. Unnehmende Kantone.

1. Zürich

mit 25,119 gegen 2.517 die verworfen haben.

2.	Bern	"	10,972	"	3,357	"	"	,, :	
3.	Luzern	"	15,896	"	11,121	,,	"	"	
4.	Solothurn	,,,	4,599	,,	2,834	"	,,,	,,	
5.	Baselstadt .	"	1,364	"	186	"	"	"	
6.	Baselland	"	3,669	"	431	,,	2 2 7	"	
7.	Schaffhausen	"	4,273	"	1,107	"	"	,,	
8.	St. Gallen	"	16,893	"	8,072	"	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	"	

9. Aargau "20,699 " 8,744 " "

10. Thurgau " 13,535 " 2,054 " " "

11. Waadt " 15,535 " 3,335 " "

12. Neuenburg " 5,481 " 304 " " "

13. Genf " 2,984 " 653 " " " "

Ferner die Landsgemeinte von Glarus, den amtlichen Berichten zu Folge einmüthig.

Die Landsgemeinde von Appenzell-Außerrhoden mit ent= schiedener Mehrheit.

Der Kanton Graubünden mit 54 gegen 12 ber bortigen Komitialstimmen, und

der Kanton Freiburg laut Beschluß seines Großen Rathes ohne Volkssanktion.

Also im Ganzen 15½ Kantone mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen (nach ber Volkstählung von 1836).

2. Verwerfende Rantone:

- 1. Schwyz mit 3454 gegen 1168 die angenommen haben.
- 2. Bug " 1780 " 803 " " " "

- 3. Wallis mit 4171 gegen 2751 bie angenommen haben.
- 4. Tessin " 4062 " 1582 " " " "

Ferner die Landsgemeinden von Uri, Nidwalden, Obswalden und Appenzell-Innerrhoden, mit großer Mehrheit, doch die zwei lettern bloß bedingungsweise.

Also 6½ Kantone mit einer Bevölkerung von 292,371 Seelen.

Am 4. September trat die Tagsatzung zum letzen Male zusammen. Gie nahm die Berichte entgegen, welche ihr über die Abstimmung in den Kantonen vorgelegt wurden, und ließ fie durch eine Rommission prufen. Diese beschleunigte ihren Rapport so, daß bereits am 12. September ein tefinitiver Entscheid erfolgen konnte. Un Diesem Tage proflamirte Die Tagfatung die Annahme ber neuen Bundesverfassung burch die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, zugleich mit ber Aufhebung des Bundes vom 7. August 1815. für die Schweiz so wichtige Ereigniß ward durch 101 Kanonenschuffe von Bern aus nach allen Richtungen verfündet. Noch blieben einige Unordnungen zu Ginführung ter neuen Bundesverfassung übrig. Die hauptfächlichste bestand in der Berathung des Wahlverfahrens für den Nationalrath, welches für dieses erste Mal dem Gutfinden eines jeden Kantons anheim gestellt wurde. Am 23. September hielt sodann die Tagsatung ihre lette Situng.

Nach §. 61 der Bundesverfassung hatte die Schweiz auf eine Gesammtbevölkerung von 2,190,258 Seelen 111 Nationalsräthe zu wählen, Bern 20. Eine Berordnung vom 20. Sepstember bestimmte den Modus der Wahl in sechs zu dem Ende besonders freirten Wahlbezirken. Die Wahlen selbst begannen am 8. Oktober und verzögerten sich wegen Doppelwahlen u. s. w. theilweise bis in den November. Seinerseits traf der Große Nath am 30. Oktober die Wahlen für den Ständerath nach §. 69 der Bundesversassung.

Um 6. November trafen die Mitglieder ber beiden Rathe in Bern ein und konstituirten sich nach dem vom Vorort er-

lassenen Programme als eitgenössische Bundesversammlung. Am 8. November fanden die Wahlen der Präsidenten und Vicepräsidenten Statt, und am 16. diesenigen der Mitglieder des Bundesrathes in den Personen:

des herrn Bürgermeisters Dr. Furrer von Zürich, als Präsidenten,

bes herrn Regierungerathe Ochsenbein aus Berngereil

bes herrn Staatsraths Druey von Waabt,

bes herrn Landammanns Munzinger von Solothurn,

bes herrn Regierungsrathe Franklini aus dem Teffin,

bes herrn Obersten und Regierungsraths Freisherose von Aargau, und

tes herrn Landammanns Näff von St. Gallen; ferner bes herrn Schieß von herisau, bisherigen Kanzslers, zum Bundeskanzler.

Unmittelbar tarauf ward bas Bundesgericht bestellt, bessen Präsidium herr Dr. Kern aus dem Thurgau erhielt.

Die übrigen Sitzungen der beiden Räthe boten, mit Ausnahme ter Bundessitzfrage, nichts dar, was besonders hervorgehoben zu werden verdient. Diese Kapitalfrage aber ward am 28. November so entschieden, daß im Nationalrathe

58 Stimmen auf Bern, 35 auf Zurich und 6 auf Luzern; im Ständerathe:

22 Stimmen auf Bern, 13 auf Zürich und 3 auf Luzern sielen.

Bern war also Bundesstadt. Am 29. November vertagte sich die Bundesversammlung, um tem Bundesrathe, der inszwischen dem Vororte die eidgenössische Geschäftsführung abgenon men, Zeit zu geben, die dringenossen organischen Gestetz u bearbeiten.

B. Bu den einzelnen Ständen insbesondere.

ele locare, beo l'administra antener de ma un tinto electrolo.

1) Der Donner der Kanonen stürzte im Oftober 1846 bie Regierung Genfs. Die 11te Stimme war für die Ents

scheidung der Lebensstragen der Schweiz gewonnen. Bern, kaum neu konstitutet, verfolgte die Entwicklung der Dinge dasselhst mit gespanntem Interesse. Herr Regierungsrath Ochsens bein ward zu dem Ende mit einer Mission dahin betraut. Ein ähnliches that Waadt durch Abordnung des herrn Staatseraths Drüey. Beide Stände errichteten zugleich, in Vorhersberechnung aller möglichen Fälle, einen außerordentlichen Staffetendienst. Indeß schon am 9. Oktober erhielt Bern die Anzeige von der Einsehung einer provisorischen Regierung, sowie der herstellung der Ruhe. Es beeilte sich, den neuen Zustand der Dinge anzuerkennen.

- 2) Anders gestalteten sich die gleich zu Anfang des Jahres (6. Januar) 1847 zu Freiburg ausgebrochenen Unruhen. Dier siegte die Regierung, und das Sonderbundssystem blieb aufrecht. Bern hatte bei der ersten Kunde zu Schirmung der Grenzen einige Truppen aufgeboten. Am 11. Januar wurden dieselben wieder entlassen. Der Vorort intervenirte zu Mi derung des Schicksals der in ten Ausstand Verslochtenen. Allein sowohl gegen diese als gegen Bern überhaupt war die Stimmung in Freiburg erbittert. Beide Regierungen wechselzten häusige Schreiben theils wegen Internirung der Flüchtzlinge, welche Freiburg verlangte, theils wegen Waffenausztheilungen an den Landsturm und Grenznesereien, worüber Bern sich beschwerte. Diese Spannung tauerte fort bis zum Sonderbundsstriege.
- 3) Bischöflich baselsche Schuldangelegenheit. Die Anstände zwischen dem Kanton Solothurn und den Kanstonen Bern und Basellandschaft, die fürstbischösliche Schuldsangelegenheit betreffend, hatte die Tagsatung des Jahrs 1846 (vom 24. und 27. Juli) den Beschluß gefaßt: "Da Bern "den Beschlüssen vom 10. August 1841, vom 19. August 1842, "vom 28. Heumonat 1843 und vom 16. August 1844 gemäß, "vergeblich eingelaten worden ist, seinerseits eidgenössische "Schiedsrichter zu bezeichnen, so wird, damit dem Art. V. "des Bundesvertrages ein Genüge geschehe,

- "1) bie Tagsatzung nun solche an ber Stelle der Kantone "ernennen;
- "2) dem Kantone Bern wird jedoch noch eine Frist bis Ende "Jahrs 1846 eingeräumt, um von sich aus diese "Schiedsrichter zu ernennen oder auf andere Weise "sich mit Solothurn zu einigen."

Um 11. September 1846 wählte dann die Tagsatzung eventuell die Herren Kasimir Pfysser und Dr. Kern zu Schiedsrichtern für Bern. Ende Jahrs zeigte Bern dem Vororte zu Handen
der Tagsatzung an, daß es mit Solothurn am 5. Dezember 1846
einen Kompromiß abgeschlossen, dahin gehend, ein Privatschiedsgericht zu bestellen, und dieser Kompromiß sei von
seinem Großen Nathe am 15. Dezember und vom solothurnischen Großen Rathe am 18. Dezember genehmigt worden.
Der Regierungsrath von Bern habe die von der Tagsatzung
ernannten Schiedsrichter Psysser und Kern auch für die seinen
ernannt.

Als am 21. Juli diese Angelegenheit vor die Tagsatung kam, wurde von dem Gesandten des Standes Solothurn einsach bemerkt, daß sie seither in dem nämlichen Stadium verblieben; hingegen zu gewärtigen sei, daß bis zur Versammlung einer künstigen Bundesbehörde ihre Erledigung auf schiedsrichterslichem Wege möchte gefunden werden. Vern wollte die ganze Angelegenheit als Sache eines Privatschiedsgerichts von nun an dem Forum der Tagsatung gänzlich entziehen und aus Abschied und Traktanden entsernen. Dieser Antrag ward aber nicht beliebt, sondern einstimmig (Vern und Baselland aussgenommen) beschlossen: die Mittheilung des schiedsrichterlichen Entscheides zur Vormerkung zu gewärtigen.

Bis zur gegenwärtigen Stunde ist indeß dieser Entscheid nicht erfolgt.

4) Bereits im vorigen Berichte ist der unbrüderlichen Lebensmittelsperre, welche die Kantone Waadt, Luzern und Freiburg infolge Theurung erließen, und die Bern zu Retorsions» maßregeln veranlaßten, gedacht worden. Einen erfreulichen

Kontrast bildete bas Benehmen anderer Kantone, welche nicht nur dem freien Verkehr keine Schranken setzten, sondern übers dieß die im Ausland angekausten, durch ihr Gebiet transitirens den Lebensmittelvorräthe für den Kanton Vern der Bezahlung zeglichen Zolles enthoben. In solcher Weise verfuhren nämlich die Stände Baselstadt, Baselland, Solothurn und selbst Luzern für die Zusuhren aus Italien.

- 5) Die am 1. März 1848 in Neuenburg erfolgte Staatss veränderung zum Zwecke der Losreißung tieses Kantons von seinem Verbande mit Preußen und sein selbsiständiger Eintritt in den Bund der Eidgenossenschaft veranlaßte, da anfangs bedeutende Unruhen zu besorgen waren, und der Staatssrath von Neuenburg den Vorort in einem vom preußischen Gesandten unterstüßten Gesuche um Intervention angesprochen hatte, die Absendung eines außerordentlichen Regierungssomsmissärs in der Person des Herrn Regierungsraths Revel in den Jura zu Verhinderung von Zuzügen von bernischem Gebiete aus und um die Regierungsstatthalter von Viel und Courtesary in ihrer Thätigseit nachdrücklich zu unterstüßen. Aus amtlichen Berichten stellte sich heraus, daß der Erfolg diese Mission gerechtsertiat.
- 6) Die Kantone Freiburg und Luzern reklamirten nach beendigtem Sonderbundsfriege sowohl Waffen als andere Effekten, welche als Beute von den bernischen Truppen aus dem Feldzuge heimgebracht und in das Zeughaus teponirt worden waren. Da ähnliche Reklamationen auch an andere Kantonsregierungen ergingen und zugleich bei den eidgenössischen Behörden anhängig gemacht wurden, so erhielt der eidzenössische Kriegsrath den Auftrag, mit der Regulirung dieser Angelegenheit sich zu befassen. Diesem ist nun der Bericht des Standes Bern über alles, was ten fraglichen Gegenzstand betrifft, übermittelt worden. Die Sache ist aber zur Stunde noch nicht erledigt.
- 7) Die Aufhebung der allgemeinen Sperre gegen bie Sonderbundskantone war schon im Dezember 1847 angeordnet

worten. Wie sehr der Verkehr des Kantons Bern, ter an vier dieser Kantone grenzt, tabei betheiligt war, ist leicht zu ermessen. Einige Spezialfälle veranlaßten in der Folge noch Erörterungen der einen oder andern Regierung, sie sind jedoch zu unbedeutend, um ausführlicher erwähnt zu werden.

- 8) Im Sommer 1848 verfügte die Regierung von Wallis wegen Steinsprengungen auf der Gemmi eine momentane Schließung dieses Passes, selbst für die nach Leuf reisenden Kurgäste; Bern reklamirte dagegen und benutzte zugleich den Anlaß, um die schon in frühern Jahren projektirte bessere Abmarkung der Grenzen zwischen Bern und Wallis, namentlich auf dem Sanetschberge, in Anregung zu bringen, wozu letzterer Stand sich bereitwillig erklärte und sofort Delegirte abordnete, um mit denjenigen Berns, den Herren Oberst Buchwalder und Regierungsstatthaltern von Saanen und Obersimmenthal, die Untersuchung auf Ort und Stelle vorzunehmen.
- 9) Im März fanden zu Freiburg reaktionare Bewegungen statt. Die bedrohte Regierung sprach Bern um die Aufstellung eines Bataillons Infanterie an die Grenze zwischen Neuenegg und Laupen an. Diesem Gesuche mard entsprochen und sofort rudte bann auch bas Bataillon Seiler in den Kanton und in die Hauptstadt selbst ein. Die Besetzung dauerte vom 24. März bis 1. April. Raum hatten die Truppen den Kanton verlassen, als die Unruhen sich wieder erneuerten und eine Mahnung an Bern erfolgte, die Regierungs= ftatthalter ber Grenzämter zu ermächtigen, von sich aus Truppen jur Berfügung der Freiburgerregierung ju ftellen. Bern schlug aber biese Zumuthung ab, bemerkend, daß, wenn Sulfe nöthig, diese eenbso schnell von Bern, ale von ben Grensämtern aus, geleistet werben fonne. Als Urheber biefer Bewegungen bezüchtigte man den Bischof von Laufanne und Freiburg, Marilley, und bessen Klerus. Die Regierung glaubte bies in einem Rreisschreiben vom 2. August ben betreffenden Diöcesanständen anzeigen und auf gemeinschaftliche Magregeln zu Beseitigung biefes Uebels antragen zu follen.

Schon am 5. Januar 1848 hatte eine vorläusige Besprechung zwischen den Abgeordneten von Waadt, Genf und Bern zu Freisdurg stattgefunden, bei welcher Hr. Negierungsrath Stockmar der Delegirte Verns gewesen. Am 16. August hatte die zweite Konferenz Statt, aufder wiederum Herr Regierungsrath Stockmar den Kanton Vern vertrat, mit der Instruktion: de s'entendre sur les mesures à prendre contre l'Evêque de Lausanne et sur celles qu'il conviendrait d'arrêter encore, dans le cas où l'éloignement de l'Evêque serait décidé, et comme l'Evêque devrait être éloigné, de réorganiser l'Evêché, de supprimer la plus part des diocèses, und an welcher auch der Stand Freiburg Theil nahm.

Um 25. August beschlossen die fünf berathenden Ständes abgeordneten von Freiburg, Waadt, Genf, Bern und Neuenburg:

- 1) ein Projekt Konkordat zur Reorganisation des Bisthums ihren Großen Räthen zur Genehmigung vorzulegen und mit dem Papste hierüber zu negociren;
- 2) den Umtrieben des Bischofs gegen Verfassung und Gesetze ein Ziel zu setzen, da dieselben sogar den Landessfrieden der Schweiz gefährdeten. Bern stimmte zu den Anträgen der Konferenz, nahm die Verantwortlichkeit der Folgen auf sich, wollte aber vor der Erekution noch einmal mit den Ständen berathen.

Ende Oftobers brachen neue Unruhen im Kanton Freisburg aus. Nunmehr wurde ter Bischof sofort verhaftet, nach Chillon geführt und ihm die Wiederbetretung des Diöcesansgebiets untersagt, worauf die Ruhe zurücksehrte und die aufsgebotenen Truppen, worunter ein Bernerbataillon, wieder entlassen werden konnten.

10) Was Bern in Niederlassungs und Zollsachen, sowie bei Ausbruch von Viehseuchen mit andern eidgenössischen Ständen verkehrt, werden die Verwaltungsberichte der Direktionen, in welche diese Gegenstände birekt einschlagen, ans führen.

III.

Innere Angelegenheiten.

Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Jede burchgreisende Staatsveränderung hat die Erlassung vorganischer Gesetze, sowie die Erörterung gleichartiger Fragen zur Folge. So auch unsere Staatsveränderung vom Jahr 1846. Nachdem die Verfassung provisorische Bestimmungen über das Wahlverfahren und den Geschäftsgang des Großen Rathes erlassen, war die dringendste Arbeit im Fache der organischen Gesetzgebung:

1) die definitive Regulirung des Direktorialsystems. Ein Gesetzesentwurf über die Organisation und Geschäftsform tes Regierungsrathes und der Direktionen ward also bearbeitet und noch im Jahr 1846 vom Regierungsrathe vorberathen.

Die Wichtigkeit bes Gegenstandes erforderte mehrere Sigungen; am 29. Januar erhielt das Gesetz die Sanktion des Großen Nathes, und nun folgte die Vollziehung durch alle Zweige der Centralverwaltung. Zu dieser gehörte namentlich die Entlassung der Despartementalbehörden, welche dis dahin noch provisorisch fungirt hatten, mit Ausnahme der Armens und der Landsaßenkorporation, der Postverwaltung und der Forstkommission, die schon früher durch Regierungssrathsbeschlüsse aufgelöst worden; der Erlaß von Spezialsreglementen für die einzelnen Direktionen, die Besstellung der untergeordneten Behörden und Büreaur, die Erwählung der Beamten u. s. w.

Ferner organische Gesetze und Defrete, welche der Große Rath theis vor theils nach dem Direktorialgesetze erließ, waren:

- 2) tas Defret über tie Ausstellung einer Gesetzebungsfommission, in Vollziehung des §. 98 der Staatsverfassung, am 2. September 1846;
- 3) das Defret über die Bildung des Amtsbezirks Laufen, am 3. September 1846;
- 4) das Defret über tie Bildung des Amtsbezirks Neuens ftadt und Teffenberg, am nämlichen Tage;
- 5) das Gesetz über die Wahlversammlungen ber Amtsbezirke, am 5. September 1846;
- 6) bas Defret über die Wahl der Centralbeamten, am 27. Oftober 1846;
- 7) bas Geset über ben Amtsantritt ber Bezirksbeamten, am gleichen Tage;
- 8) das Geset über die Aushebung der Beamtung der Unterstatthalter und Uebertragung ihrer Funktionen an die Präsidenten der Einwohnergemeindräthe, in Aussführung des §. 68 der Verfassung, am 18. Dezemsber 1846;
- 9) das Gesetz über die Aushebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnerges meindräthe, in theilweiser Ausführung des Art. 98 IV. der Staatsverfassung dis zur endlichen Revision des Gesetzes über das Hypothekarwesen, am 24. Dezems ber 1846;
- 10) bas Geset über bie Abtheilung bes Kirchgemeindsbezirkes Eriswyl in zwei politische Versammlungen, am 19. Januar 1847:
- 11) das Gesetz über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes, am 23. April 1847;
- 12) das Defret, betreffend die Organisation ber französischen Seftion ber Staatskanzlei, am 24. Mai 1847;
- 13) der Beschluß über Einführung des öffentlichen Abstimmungsverfahrens bei Behandlung von Strafnachlaßgesuchen im Großen Nathe vom 12. Mai 1848;

- 14) bas Geset über die Reorganisation ber Staatsfanzlei am 15. Mai 1848;
- 15) ber Beschluß ber Annahme ber neuen Bundesverfassung am 19. Juli, sanktionirt durch das Volksvotum vom 31. Juli 1848;
- 16) die Vollziehungsverordnung zur Vornahme der Wahlen für den Nationalrath der schweizerischen Eidgenossens schaft im Kanton Bern, am 20. September 1848.

Neben diesen Gesetzen und Dekreten war der Regierungs path noch hie und da im Falle, über Fragen organischer Natur, die bei Anlaß von Spezialfällen des Entscheides bedurften, auf den Antrag des Präsioiums, allgemeine Weissungen durch Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zu erlassen. Von solchen erwähnen wir:

- 1) das Kreisschreiben, betreffend die Installation ber Amtsgerichte, vom 23. November 1846;
- 2) ras Kreisschreiben zu Beeidigung aller Staatsbehörs den und Staatsbeamten nach der im §. 99 der Versfassung aufgestellten Cidesformel, vom 7. Dezember 1846;
- 3) das Kreisschreiben, betreffend die Unverträglichkeit der Funktionen eines Amtsrichters mit denjenigen des Einwohnergemeindspräsidenten, vom 22. Januar 1847;
- 4) das Kreisschreiben zu Beeidigung auch der geistlichen Beamten, Pfarrer und Helfer, nach der Formel des S. 99 der Verfassung, vom 1. Mai 1847;
- 5) das Kreisschreiben zu Beanfragung der Gemeinden, ob sie Friedensrichter aufstellen wollen, und bejahensten Falls zu Einleitung der daherigen Wahlen, vom 13. Januar 1848;
- do das Kreisschreiben wegen Unverträglichkeit der Weibelsstellen mit der gleichzeizigen Ausübung des Berufs eines patentirten Anwalts im Umfange der dem Weibel für seine Verrichtungen angewiesenen Bezirke, vom 31. Januar 1848;

7) das Kreisschreiben zu Einräumung des politischen Stimmrechts an die Genser, Freiburger und Neuenburger, nach bescheinigtem Gegenrecht in ihren Kantonen, vom 2. August 1848.

Weniger das Organische als die Justiz beschlagend, boch biese in Beziehung zu jenem, und daher vom Regierungsprässoium mitbegutachtet waren:

- 1) das Defret über tie Aufhebung aller exceptionellen Strafbestimmungen wegen Ehrverletzungen gegen Beshörden und Beamte, mithin des Gesetzes über Bersgehen dieser Art, vom 21. Dezember 1832, der §§. 7 und 17 des Gesetzes über den Mißbrauch der Preßsfreiheit und der Satung 8 des Titels 13 des Theiles 4 der Gerichtssatung, vom 11. November 1846;
- 2) das Defret zu Verhütung und Bestrafung unerlaubter Umtriebe bei den Wahlen und Wahlvorschlägen, sos wohl der Wahls als der Gemeindsversammlungen, wos durch Wahlbestechung und Wahlbetrug mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit der Einsstellung im Aftivbürgerrecht bis zu 4 Jahren belegt worden sind, vom 12. November 1846.

Endlich glaubte der Regierungsrath, ohne durch den Buchstaben der Verfassung dazu gebunden zu sein, aber von ihrem Geiste durchdrungen, die Initiative ergreisen zu sollen, um in Bezug auf tie Deffentlichkeit der Staatsverwaltung ein Prinzip zur Geltung zu bringen, das vorher nirgends bestanden und seither in keinem andern Staate sich Bahn gebrochen hat, nämlich die Deffentlichkeit der Sipungen der obersten Vollziehungsbehörde. Der Große Nath pflichtete am 3. September 1846 diesem fühnen Schritte bei; weder die eine noch die andere Behörde haben ihn bis dahin zu bereuen gehabt.

2) Politische Wahlverhandlungen.

Nach Einführung ber neuen Berfassung haben von politischen Wahlverhandlungen in ber Totalität nur biejenigen statigefunden, welche bie Eingabe von Wahlvorschlägen für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen und bie Busammensepung ber Amtsgerichte betrafen. Diese Berhandlungen fanden im September 1846 Statt und veranlaßten bloß zwei Ginsprachen, nämlich aus Geftigen und aus Wangen. Der Regierungsrath untersuchte sie und fand, mas bie erstere anbelangt, daß die Beschwerde unzuläßig fei, indem burch das Präsidium der Wahlversammlung die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten fogleich hatten erledigt werden follen, binfichtlich ber lettern, bag bei ter Austheilung von Stimmzetteln für die Amterichterwahlen Gefährde getrieben worden. dieses hin erklärte der Große Rath, nach tem Antrage tes Regierungspräsidenten, bie Wahlverhandlungen von Seftigen gültig, kaffirte bagegen bie Amtsrichterwahlen von Wangen und verordnete, daß ein Stimmengahler megen Wahlbetrugs dem Richter überwiesen werbe.

Die Besetzung sämmtlicher Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidentenstellen, erstere auf den toppelten Vorschlag der Wahlversammlungen und des Regierungsrathes, letztere auf den toppelten Vorschlag der Wahlversammlungen und des Obergerichts, fand nun in den Sitzungen des Großen Rathes vom 28. und 29. Oftober Statt. Unter den Gewählten waren:

- 11 bisherige Regierungsstatthalter,
- 19 neue
- 6 bisherige Gerichtspräsidenten,
- 24 neue

Diese Wahlen in Berbindung mit denjenigen in ben Resgierungsrath und zu einzelnen öffentlichen Beamtungen hatten nach der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß kein besoldeter Beamter im Großen Nathe sitzen dürfe, einen bedeutenden Austritt zur Folge. Entgegen dem unter der frühern Versfassung angenommenen Verfahren werden die Ergänzungswahlen nicht mehr auf eine sire Zeit des Jahres verschoben, sondern es sind dieselben alsogleich nach Erledigung der bes

treffenden Stelle vorzunehmen. Es wurden demnach bie Wahlkreise wieder einberufen, um die Ersatwahlen in den Großen Rath zu treffen, was am 29. November geschah. Die meisten tieser Nachwahlen fanden in aller Ordnung Statt, nur die Verhandlungen der Wahlkreise Brienz und Wimsmis wurden beeinsprucht. Die erstern traf Cassation, die letztern führten zu einer gerichtlichen Untersuchung wegen Wahlsbestechung. Alle übrigen Verhandlungen wurden gültig erstunden, und die Gewählten bezogen sosort ihren Sitz im Großen Rathe.

Auch in den Jahren 1847 und 1848 mußten hin und wieder Wahlversammlungen einberufen werden, um durch Resignation oder Annahme einer Beamtung vacant gewordene Stellen im Großen Rathe wieder zu besetzen. Diese Vershandlungen mit Inbegriff derjenigen von Brienz vom 3. Jasnuar 1847, gegen welche eine Opposition eingelangt war, sämmtlich gültig erfunden, boten nichts Erhebliches dar, als daß in zwei Fällen folgende Gesetzesinterpretationen Statt fanden:

1) Herr Großrath Karlen hatte im Mai 1847 seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt. Der Regierungs-rath ladele den Wahlfreis Thierachern ein, ihn zu ersehen. Inzwischen zog Herr Karlen seine Erklärung zurück. Der Regierungsrath that nun ein Gleiches mit seiner Weisung zu Convocation des Wahlfreises. Ueber dieses Letztere beschwerte sich der Gemeindrath von Uetendorf und verlangte Anordnung der Ersatwahl. Der Regierungsrath entgegnete, Herr Karlen habe, weil er seinen Austritt nicht im Großen Rathe zu Prostokoll gegeben, sondern blos dem Negierungsrath angezeigt, nach Art. 2 des Großrathsreglements vom 15. April 1832 nicht als demissionirt angesehen werden können, zurzeit da er seine Erklärung zurückgezogen habe. Diese Ansicht theilte der Große Rath, und die Reklamanten wurden sonach abges wiesen.

- 2) Im September 1847 beantragte ber Einwohnerges meinderath von Bern bei'm Großen Rathe:
 - 1. daß jeder Schweizerbürger, sei er im Militärdienste ober nicht, nur in dem Wahlfreise sein Stimmrecht ausüben dürfe, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat;
 - 2. daß angemessene Bestimmungen eine gesetzliche Aufsicht über die Ausübung des Stimmrechtes eingeführt ober wenigstens unmöglich gemacht werde.

Der Große Rath schritt zwar über diese Anträge zur Tagesordnung, entschied jedoch die erste Frage durch die Mostivirung, daß den einschlagenden Borschriften der Verfassung und des Gesetzes zufolge, Staatsbürger, welche nur auf fürzere Zeit und jedenfalls vorübergehend vermöge ihrer Mislitärpslicht zur Instruktion oder sonst zu militärischen Uebungen in der Hauptstadt oder in einer andern Ortschaft, nicht im Wahlkreise, wo sie wohnhaft sind, sich aushalten, die Aussübung des Stimmrechts keineswegs ansprechen können.

Der Wahlen in den Nationalrath ist bereits oben Erwähnung gesch hen. Der Kanton war zu dem Ende in sechs Wahlfreise abgetheilt worden, wovon:

1.	der Jura	mit	65,504	Einwohnern	3	
2.	bas Seeland	"	55,341	"	3	Mit=
3.	tas Emmenthal	"	68,421	<i>"</i>	3	glieder zu
4.	ter Oberaargau	"	60,695	,,	3	wählen
5.	bas Mittelland	"	80.174	"	4	hatte.
6.	das Oberland	"	77,778	"	4	Dutte.

Bei Nichterzielung des absoluten Mehrs im ersten Wahlsgange und einigen Doppelwahlen verzögerte sich tas Endsresultat der Verhandlungen bis zum November 1848. Da sieben Mitglieder tes Regierungsrathes, ein Mitglied des Obergerichts und andere Beamten in den Nationalrath gewählt wurden, so bewog die Besorgniß, es möchte der Kantonalsgeschäsigung darunter leiden, den Regierungsrath zur Erstlärung an den Großen Rath, er werde in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf über den Stellencumul vorlegen.

3. Oberaufsicht über die keiner andern Direktein untergebenen Beamten, über die Staatstanglei und die Archive.

Wie früher das tiplomatische Departement, so kam nun auch der Regierungsrathspräsident hie und da in den Fall, einzelnen Beamten, die nicht unter einer der sechs Direktiosnen standen, oder wo der Grund der Einmischung politischer Natur mar, Belehrung, Warnung oder Misbilligung zugehen zu lassen, sei's von sich aus, sei's auf gestellten Antrag durch den Regierungsrath. Fälle dieser Art waren folgende:

- 1) Im Herbst 1846 fanden in vielen Amtsbezirken lebersschwemmungen Statt, die sehr großen Schaden anrichteten. Die Regierungsstatthalter von Seftigen und Frutigen versäumsten es, ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen. Dieß ward ihnen verweislich vorgehalten.
- 2) In Folge der durch die Lebensmittelnoth hervorgerufenen Unruhen verordnete der Regierungsrath die Organisation der Gemeindsbürgerwachen. Auffallender Weise suspendirte der Regierungsstatthalter von Oberhaste von sich aus die Veröffentlichung des fraglichen Defrets in seinem Bezirke. Der Präsident drückte ihm sein Befremden aus über die Mißstennung seiner amtlichen Stellung und warnte ihn vor einem Recidive.
- 3) Gegen Großrath und Nechtsagent von Känel aus Kanderbrügg, Amts Frutigen, gieng Anfangs 1847 eine Ansflage auf Fälschung ein; ber Regierungsrath beschloß, ihn zu den Sitzungen des Großen Rathes nicht einzuberufen, dieser Behörde aber davon Anzeige zu machen, und ersuchte zugleich das Obergericht, ihn in seinem Berufe als Rechtsagent einzustellen, was am 15. Januar geschah. Am 19. folgte dann noch eine Anklage auf Wahlbestechung wider von Känel.

Die Verhältnisse der Staatskanzlei und des Staatse archivariats regulirte das Reorganisationsgesetz vom 15. Mai 1848. Durch dasselbe ist nicht nur der Geschäftskreis aller

Cangleibeamten näher beschrieben worden, sondern es hat auch eine wesentliche Reduftion Diefer Beamten flatigefunden, brei Stellen, nämlich die eines Registrators, eines zweiten Substituten und eines zweiten Sefretars ber frangofischen Section, murben aufgehoben, und ihre Funktionen ben Bleibenben zugelegt. Nach bem neuen Organismus ift ber Staats= ichreiber ber Sefretar bes Großen Rathes und bes Regierungs= rathes. In Krankheits = und Abwesenheitsfällen vertreten ihn ber Rangfolge nach ber Rathsschreiber, ber Substitut, ber Ueberseter, ber teutsche und ber frangosische Rebakteur bes Tagblattes. Bon ben zwei erstern besorgen und leiten jeder dies jenige Cangleiabtheilung, welche ihnen laut Reglements übertragen wird. Diese Abtheilungen find auf ber einen Seize bas Staatsarchivariat, auf ber andern bas Expeditionsbureau. Kur ihre und bes Ueberseters Befoltung ift kein Kirum mehr aufgestellt, sondern ein Maximum ven Franken 2000. Unterschrift führen nunmehr alle Beamten und Gefretare ber Canglei. Der Wahlvorschlag für Beamtungen steht bei bem Staatsschreiber. Die Gehülfen und Läufer stellt berselbe bireft an. Dies bie wefentlichen Bestimmungen und zugleich Abweichungen von ber frühern Cangleiorganisation. Die speciellen Pflichtverhaltnisse find in dem auf bas neue Gefet gegründeten Reglemente enthalten.

Was das Archivwesen insbesondere betrifft, so erhielt schon am 11. November 1846 Herr Stuck, Angestellter auf der Kantonalbank, den Auftrag, ein Gutachten über die zwecksmäßige Einrichtung der Staatsarchive zu bearbeiten. Dies scheint ohne Folge geblieben zu sein, denn am 13. Januar 1848 beschloß der Regierungsrath, dem Herrn Dr. Herzog die Entwerfung einer Organisation des Büreau für Statistik, Registratur und Archivwesen zu übertragen, mit einer Entschädigung von Franken 2400 per Jahr, wovon ihm vorschußsweise sogleich Franken 5 bis 600 entrichtet werden sollten. Allein auch diese Aufgabe blieb unerfüllt, wenigstens so weit es das Registratur nnd Archivwesen betraf. Diesem Pros

visorium machte endlich das neue Canzleigesetz ein Ende. Die Abtheilung des Staatsarchivariats gieng auf den Rathssschreiber über, und dieser ist nun nach Uebernahme des frühern Lehensarchivs unausgesetzt mit der systematischen Ordnung des Staatsarchivs beschäftigt. Inzwischen werden dieselben bei ersleichterndem Zutritte innerhalb und außerhalb des Kantons vielfach besucht und zum Nupen der Wissenschaft ausgebeutet. Die dabei vom Archivariate zu beobachtenden Präkautionssvorsehren sind im Canzleireglemente enthalten.

4. Söhere Staatswohlfahrt und Staatssicherheit.

Von der Ansicht ausgehend, daß Vergessenheit für poliztische Vergehungen aus einer vergangenen Zeit für die Gesstaltung und Entwicklung einer neu erstandenen öffentlichen Ordnung sich stets als heilsam herausstellt, beschloß der Große Rath in einer seiner ersten Sitzungen:

A. In allen politischen Straffällen ist Amnestie ertheilt. Bereits erlassene Urtheile sollen nicht vollzogen werden.

Unter diese Bestimmungen fallen namenilich folgende Straffälle:

- a. Die im Hornung 1846 in den Staatswaldungen bes Amtsbezirks Interlaken verübten Holzfrevel, so wie diesenigen, welche ungefähr um die gleiche Zeit im Amtsbezirke Schwarzens burg vorgefallen.
- b. Das Vergehen gegen die Amtsgewalt bes Regierungs= statthalters von Nivau bei dem Brandunglücke zu Walpers= myl. Der Entschädniß= und Kostenspunkt in dieser Sache ist auf dem eingeschlagenen Rechtspfade zu erledigen.
- c. Die Holzfrevel, welche bei Anlaß der Festlichkeit ten 31. Juli 1846 und früher im Laufe des Jahres zu Aufstellung von Freiheitsbäumen mehrsach in Staatswaldungen Statt ges funden haben.
- B. Civilrechtliche Ansprüche auf Ersatz des gestifteten Schadens gegen die Urheber zu Gunsten der Beschädigten sind jedoch vorbehalten.

C. Endlich ist die Schuld eines Theils ber Theilnahme an tem Freischaarenzuge in Folge ter zu ihrer Befreiung aus luzernischer Gesangenschaft von dem Staate vorschußweise bezahlten Geldsumme der Franken 70,000 erlassen.

Ein anderer Aft ähnlicher Natur mar bie Revision bes von der abgetretenen Regierung gegen Berrn Professor Bilhelm Snell befolgten Verfahrens. Derfelbe mar, wie bekannt, nicht nur am 9. Mai 1845 von seiner Professur ber Rechtswiffenschaft abberufen, sondern auch unmittelbar barauf von Polizei megen aus bem Kanton gewiesen worden. Die Ueberzeugung, daß tiese Verfügungen, namentlich die lettere, burch feine gesetlichen Grunde gerechtfertigt, sondern lediglich ein Aft politischer Verfolgung gewesen, veranlaßte ben neuen Regierungsrath schon am 31. August 1846 bie Fortweisung aufzuheben. Die Cassation bes Abberufungs= beschlusses und die herstellung bes status ab ante erschien ihm jedoch unzuläßig, einerseits, weil der alte Regierungsrath babei innerhalb seiner verfassungsmäßigen Competenzen gehandelt habe, anderntheils, weil nicht herr Gnell felbft, fondern blos britte Personen bessen Wiedereinsetzung in bie Stelle eines Bochschullehrers verlangten. Ungeachtet eine Menge Petitionen sich gegen diese lettere Unsicht aussprachen und auf Wiederanstellung und Entschädigung des herrn Snell drangen, entschied der Große Rath nach dem Antrage bes Regierungs= rathes, jedoch mit dem Busate, daß tiefer ermächtigt fein solle, ben Entschädigungspunkt mit Herrn Snell zu erledigen, entweder durch Bergleich ober durch Urtheil der ordentlichen Gerichte, auf dem gesethlich vorgeschriebenen Wege. Dies geschah am 13. November 1846. Nach dreimonatlichen Unterhandlungen fam zwischen bem Regierungsrath und herrn Snell ein Compromiß zu Stande, burch welchen die Erledigung bes fraglichen Entschädigungspunktes bem Dbergerichte als Schiedsgericht übertragen murbe. Dieses sprach nun am 6. Mai 1847 im Wesentlichen wie folgt:

Der Fisfus hat bem Herrn Snell zu bezahlen:

- 1) die volle Besoldung der Franken 2,800 per Jahr, vom Tage der Abberufung, 9. Mai 1845 hinweg, bis zum 31. Dezember 1846 nebst Zins tavon zu 4 vom Huntert, von dem jeweiligen vierteljährlichen Verfallstage an;
- 2) vom 1. Januar 1847 hinweg auf Lebenszeit eine jähr= liche Besoldung von Franken 2800 in vierteljährlichen Raten.

Der Regierungsrath theilte diesen Spruch dem Großen Rathe mit und verordnete seine Vollziehung.

Andererseits blieb der Zeitraum vom 29. August 1846 biszum 31. Dezember 1848 auch nicht frei von feindseliger politis scher Agitation. Diese zeigte sich bei verschiedenen Anläßen, und aus verschiedenen Gründen, bald in der einen, bald in der andern Landesgegend. Sie lassen sich jedoch in folgende drei Hauptmomente zusammenfassen:

Der Marktframall in Bern am 17. und 18. Oftober 1846. Migmachs, Theurung, Wucher und erschwerte Getreidezufuhr gaben den Anstoß dazu. Nach einmal eingetretener ungeschlicher Selbsthülfe schien bie Bewegung in eine politische umschlagen zu wollen. Der Regierungsrath bot zu Berstellung ber Ordnung Truppen auf, die mit großer Schnels ligfeit eintrafen. Bugleich famen aus verschiedenen Lantesgegen= ben Freiwillige, und in der Start felbst bildete fich jum Schute ber Regierung eine Bürgermache. Diefe Magregeln entmuthig= ten die Urheber bes Crawalls; einige murben noch in ber Nacht vom 17. auf ben 18. verhaftet, andere sagten sich von bem mißglüdten Projekte los. Um 18. mar gmar noch ein großer Busammenfluß von Menschen, ber eine momentane Störung ber Ruhe befürchten ließ. Allein bie Anordnungen ber Militar = und Polizeimacht maren so getroffen, bag an einen eigentlichen Erfolg bes Aufruhrs nicht zu benken mar. Die Spuren davon äußerten sich theils in Petitionen, theils in Untersuchungen. Indeffen toftete biefer Aufstand ben Staat Franken 43,105, bie noch ungebedt find.

II. Die Angelegenheit der Berufung Dr. Zellers im Anfang des Jahres 1847.

Die Berufung des Herrn Dr. Zeller an den burch Tob bes herrn Lut erledigten theologischen Lehrstuhl an ber hiefigen Sochschule gab bas Signal nicht nur zu einer leibenschaftlis schen Polemif in den öffentlichen Blättern und Drudschriften aller Urt, fondern auch zu einer bedeutenden Bewegung unter bem Bolfe felbst. Die evangelische Gesellschaft in Bern und eine große Anzahl Geistlicher stanten an ter Spige und flützten sich babei hauptsächlich auf die befannten Glaubenslehrsäße bes Berrn Zeller, Die sie mit ben Dogmen ber vom Staate garantirten driftlichen Confessionen unvereinbar erklärten. Die Gährung erreichte ihren Culminationspunft, als in Folge zahlreicher Petitionen ber Große Rath einberufen werben mußte, um über die Frage ber Competenz oder Incompetenz, fo wie ber Zwedmäßigfeit ober Unzwedmäßigfeit ber Berufung Bellers zu entscheiden. Um 24. Marz fand diese merkwurdige Situng Statt. Die Bittschriftencommission beantragte über bie antizellerischen Petitionen zur Tagesordnung zu schreiten, weil der Regierungsrath seine Competenz nicht überschriften habe, weil die Rechte der Rirche nicht beeinträchtigt feien, und weil bie Lehren Zellers bie Grundwahrheiten bes Christenthums nicht gefährdeten. Nach langer, heißer Discuffion ward bies mit 118 Stimmen gegen 23, Die in irgend einer Weise ben Petitionen Rechnung tragen wollten, beschlossen. Rücken gebeckt, schritt ber Regierungsrath rasch gegen bie Haupturheber ber Agitation ein, wodurch diese in fich selbst ausammenfiel, mabrend jene, vor die Berichte gezogen, ihr Benehmen mit Gefangenschafts = und Ginfiellungsftrafen bugen mußten.

III. Incidente der Sonderbundsbewegungen in den Jahren 1847 und 1848.

Die Stellung ber Sonderbundskantone gegenüber ber Eidgenossenschaft stieß wie anderswo, so auch im Kanton Bern

auf vereinzelte Sympathien, bie entweder auf annähernden politischen Unsichten ober auf confessioneller Gemeinschaft berubten. Diese Sympathien gaben sich, mabrend und nach ber Lösung der Frage durch die Tagsatung, sowohl in Aeuferungen ais in Sandlungen fund, tie aus flaatssicherheitspolizeilichen Gründen ein Ginschreiten ber Regierung nöthig machten. Go wurden einzelne Personen, gegen welche binreichende Indicien vorlagen, in Untersuchung gezogen, andere, Schweizer ober Ausländer, von Polizei wegen aus bem Kanton verwiesen. Die Stadt Bern und ber fatholische Jura maren hiebei am meisten betheiligt. In ber erstern bilbete fich jum Schute ber Berfaffung und Regierung eine Burgermehr, welche ber fraglichen Agitation ein Ziel fette. Im lettern bingegen famen fie jum Durchbruche burch Aufftande und Defertionen unter bem Militar, gegen welche fofort bas friegsgerichtliche Berfahren eingeleitet werden mußte. Ueber die Resultate aller dieser Untersuchungen werden wohl die Militärdireftion und bie Juftigbireftion Bericht erstattet haben, weghalb fie bier übergangen werben. Die lette mar gegen herrn Major Bernhard Maria Bierleber von Steinegg gerichtet, ber in ber Sonderbundsarmee aktiven Dienst genommen hatte, bann als Rriegsgefangener nach Bern gebracht, vom Dbergeneral wieder frei gelaffen, bingegen von der Regierung Berns megen Berraths am Baterlande bem orbentlichen Richter gur Beftrafung überwiesen worben mar. Da er inzwischen ben Ranton verlaffen und fich in bas Großherzogthum Baden begeben, fo mard, gestütt auf ben Cartelvertrag vom 3. August 1808 feine Auslieferung verlangt, worauf bas babische Ministerium jedoch eine ablehnende Antwort ertheilte. Dies geschah am 17. Februar 1848, und noch ift bas richterliche Urtheil nicht erfolgt.